



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 20. August 1960

Nr. 34

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Änderung der Nr. 7 b der Durchführungshinweise zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 USG	977	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 der Verordnung	978	
Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte	978	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse über die 218a. Bewertungssitzung am 23. 24. und 25. Juni 1960	979	
Bewertungsergebnisse über die 218b. Bewertungssitzung am 27. 28. und 29. Juni 1960	980	
Bewertungsergebnisse über die LXXa. Hauptausschußsitzung am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1960	981	
Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen	982	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Widmung der Anschlußstellen Diedenbergen und Nordenstadt an die Bundesstraße 54 im Main-Taunus-Kreis, Reg.-Bez. Wiesbaden	982	
Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 80 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke bei Vaake, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel	983	
Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Salzbergwerk Schönbusche	983	
Anordnung HE Nr. 2/60 zur Änderung der Anordnung HE Nr. 2/59 über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 20. Mai 1959	983	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
12. Staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) an der Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz	984	
Zuständigkeiten nach dem Heimkehrergesetz (HKG)		984
Vertretung des Landes Hessen; hier: Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Anträge auf Versorgung im Wege des Härteausgleichs		984
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen		984
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Dienstanweisung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen		990
Personalnachrichten		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten		994
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern		994
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen		995
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“		996
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Groß-Umstadt		998
Auflösung der Pferde- und Rindviehversicherung Garbenteich		998
WIESBADEN		
Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Lohnausgleichskasse für Arbeitsausfälle in der Winterperiode in den Betrieben des Dachdeckerhandwerks. Gemeinnützige Einrichtung des Zentralverbandes des Dachdeckerhandwerks e. V. und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden“		998
Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Dillenburg		998
Buchbesprechungen		998
Öffentlicher Anzeiger		1000

798

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Herren Landräte als Behörden
der Landesverwaltung
Magistrate der kreisfreien Städte

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes

hier: Änderung der Nr. 7b der Durchführungshinweise
zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 USG

Bezug: RdErl. vom 3. 12. 1959 — II h — 95b — 02 — 5/59
— 1 (StAnz. S. 1350 ff).

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister
für Verteidigung haben in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 26. 7. 1960 — V 6 — 56 812 — 669/60 — P I 7 —
Az. 23-10-00 — folgendes mitgeteilt:

„Der Hinweis Ziffer 7b zu § 8 des Unterhaltssicherungs-

gesetzes wird in der jetzigen Fassung nicht mehr aufrecht-
erhalten.

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen,
zu dem die Verpflichtung aus dem Vertrag nach bürgerlich-
rechtlichen Grundsätzen dem Willen der Parteien entspre-
chend wirksam wird. Sofern der Vertrag rückwirkend in
Kraft tritt, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Zeitpunkt des
Vertragsabschlusses anzusehen.

Es ist beabsichtigt, die Ziffer 7b zu § 8 USG bei der nach
Inkrafttreten der Novelle zum USG erforderlich werden-
den Überarbeitung der Hinweise zur Unterhaltssicherung
entsprechend neu zu fassen.

Wir bitten, bereits jetzt nach den obigen Ausführungen zu
verfahren.“

Wiesbaden, 9. 8. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**

II h — 95 b — 02 — 5/60 — 2

StAnz. 34/1960 S. 977

794

Der Hessische Minister der Finanzen

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929;

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 der Verordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 10. 1958 — P 2174 A (H) — 248 — I 43 (StAnz. S. 1309) in der Fassung des Ergänzungserlasses vom 3. 9. 1959 (StAnz. S. Nr. 1006)

Mit Rücksicht auf die seit dem Bezugserlaß vom 16. 10. 1958 eingetretene weitere Erhöhung der Löhne und Vergütungen bin ich damit einverstanden, daß die nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 zu zahlenden Ruhe-, Witwen- und Waisengelder mit Wirkung vom 1. Januar 1960 unter Zugrundelegung der nach Maßgabe der anliegenden Tabelle erhöhten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet wird.

Wiesbaden, 8. 8. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2174 A (H) — 248 — I 4 a
StAnz. 34/1960 S. 978

795

Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte

Bezug: Mein Erlaß vom 5. August 1958 — P 2104 A — 12 — I 41 (StAnz. S. 991)

Die Bundesrepublik, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 25. Mai 1960 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft einen Tarifvertrag über eine weitere Erhöhung der Überstundenvergütungssätze der ADO Nr. 3 Buchst. B zu § 2 TOA abgeschlossen. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Der Tarifvertrag ist am 1. Juli 1960 in Kraft getreten und ersetzt mit diesem Zeitpunkt den mit dem Bezugserlaß bekannten Tarifvertrag vom 23. Juli 1958. Das in § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages vereinbarte Inkraftsetzen des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 für die Monate Mai und Juni 1960 ist durch die von den Gewerkschaften zum 30. April ausgesprochene Kündigung bedingt und vermeidet den tariflosen Zustand für die beiden Monate.

Wiesbaden, 5. 8. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2104 A — 19 — I 4 a
StAnz. 34/1960 S. 978

*

Tarifvertrag vom 25. Mai 1960

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, — vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, — vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand, andererseits, wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,

- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Überstundenvergütungssätze nach Nr. 3 B der ADO zu § 2 TOA werden erhöht.

in Vergütungsgruppe X	auf DM 2,15.
in Vergütungsgruppe IX	auf DM 2,30.
in Vergütungsgruppe VIII	auf DM 2,50.
in Vergütungsgruppe VII	auf DM 2,90.
in Vergütungsgruppe VI a u. VI b	auf DM 3,35.
in Vergütungsgruppe V c	auf DM 3,65.
in Vergütungsgruppe V a und V b	auf DM 3,80.
in Vergütungsgruppe IV b	auf DM 4,15.
in Vergütungsgruppe IV a	auf DM 4,30.
in Vergütungsgruppe III und II	auf DM 4,80.
in Vergütungsgruppe I	auf DM 5,30.

§

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1960 wird der Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 wieder in Kraft gesetzt.

(2) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, 25. 5. 1960

Für die Bundesrepublik Deutschland und
für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestelltengewerkschaft

— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

796

Bewertungsergebnisse über die 218a. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. Juni 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Dorf am Fluß, Das (DORP AAN DE RIVIER) — OF mit deutschen Un- tertiteln —	6720	a) 2511 b) 2502	N. V. Nationale Filmproductie Maatschappij, Utrecht	Nieder- lande	Goldeck Film Ver- leih, Frankfurt/ Main	S	BW	—	14.5. 1960	21907
Meisterschaft im Seitensprung — SF — (PLEASE DON'T EAT THE DAISIES) — CinemaScope-Farbfilm —	6730	a) 3041 b) 3027	Metro Goldwyn- Mayer Pictures, Culver City/Calif.	USA	Metro-Goldwyn- Mayer Filmgesell- schaft, Frankfurt am Main	S	W	—	13.6. 1960	22126
Kurzfilme										
Alten, Die — SF — (I VECCHI) — Farbfilm —	6504	a) 312 b) 310	Dr. Fulvio Luxisano, Rom	Italien	noch offen	K	BW	31.12. 1965	12.4. 1960	22078
Baustelle Brasilia — Farbfilm —	6173	a) 254 b) 254	Fritz Illing, Berlin	Deutsch- land	noch offen	K	W	21.12. 1965	31.5. 1960	22558
Blütengäste	6574	a) 258 b) 252	Arnold & Richter KG, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	20.5. 1960	22638
CARNAVAL ETRANGE, LE — OF —	6437	a) 512 b) 509	Films J. Jacoupy, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	31.12. 1965	27.4. 1960	21902
Druckgefäß Kahl — Farbfilm —	6582	a) 311 b) 311	Filmproduktions- gemeinschaft der Mannesmann Aktiengesellschaft, Düsseldorf	Deutsch- land	noch offen	D	W	31.12. 1965	25.5. 1960	22498
DUSTMEN'S DAY — OF — Farbfilm —	6552	a) 262 b) 259	J. Arthur Rank Productions, Ltd., London	Großbri- tannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	31.12. 1965	9.5. 1960	22672
Geheimnisse um Schmetterlinge — Farbfilm —	5352	a) 266 b) 266	Opus Film Pro- duktion Richard Mostler, Laufen/Obb.	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	2.5. 1960	22632
Hawaii, der 50. Staat — SF — (HAWAII - THE 50TH STATE)	6608	a) 281 b) 278	Hearst Metrotone News, Inc., N. Y./ United States In- formation Agency, Washington	USA	noch offen	D	W	31.12. 1965	7.6. 1960	22603
Jünglinge, Prophe- ten und Sibyllen — SF — (MICHELANGELO - LA VOLTA SISTINA) — Farbfilm —	6307	a) 287 b) 286	Aurelia Attili, Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1965	3.2. 1960	16460
Kivusee, Der	6559	a) 287 b) 286	Riva film- und lichttechnische Betriebe GmbH, Unterföhring/Af- rica-Films, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	13.5. 1960	22457
Königsfest in Ruanda — Farbfilm —	6558	a) 321 b) 321	Riva film- und lichttechnische Betriebe GmbH, Unterföhring/Af- rica-Films, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	13.5. 1960	22456
Phänomen Klettern	6121-a	a) 442 b) 441	München Film- und Werbe- GmbH, München	Deutsch- land	noch offen	D	BW	31.12. 1965	10.6. 1960	21164
SAILING THE SKY — OF — Farbfilm —	6556	a) 261 b) 257	J. Arthur Rank Productions Ltd., London	Großbri- tannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	31.12. 1965	9.5. 1960	22670
Schlüsselkinder	6262	a) 358 b) 357	Zenit-Film, Ingeborg Martay, Berlin	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	14.1. 1960	22671
Signale auf dem Meer — SF — (Teilfilm II) (FEUX SUR LA MER)	6551	a) 265 b) 264	Productions Ca- lamy, Paris	Frankreich	noch offen	D	W	31.12. 1965	9.5. 1960	22597
Spiel im Schloß — Farbfilm —	6568	a) 325 b) 324	Dia-Film GmbH, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	17.5. 1960	22557
Streit um 16 Knochen	5986	a) 271 b) 271	Türck-Film Walter C. Türck, Haan/Rheinl.	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	19.5. 1960	22454

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Wildnis wäre die Erde... — Teil I — — Farbfilm —	5982	a) 300 b) 299	Fritz Brunsch, Berlin	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1965	18.5. 1960	22496
Winterquartiere (WINTER QUARTERS) — SF — — Farbfilm —	6191	a) 588	Independent Artists, Ltd., Iver Heath/Bucks.	Großbri-tannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1965	20.12. 1959	21328

Als Tag der Bewertung gilt der 23. Juni 1960

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Wiesbaden-Biebrich, 27. 6. 1960

StAnz. 34/1960 S. 979

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

797

Bewertungsergebnisse über die 218b. Bewertungssitzung am 27., 28 und 29. Juni 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Drama im Spiegel — SF — (CRACK IN THE MIRROR) — CinemaScope-Film —	6740	a) 2693 b) 2653	Darryl F. Zanuck Productions, Inc., Los Angeles/Calif.	USA	Centfox-Film Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	13.6. 1960	22287
Herr ohne Kleingeld, Ein — SF — (LE BARON DE L'ECLUSE)	6775	a) 2549 b) 2547	Intermondia Films/Filmso- nor/Cinetel, Paris	Frankreich	Deutsche Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	S	BW	—	27.6. 1960	22619
Kurzfilme										
Aus einer Handvoll Erde — SF — (A HANDFUL OF SOIL)	6606	a) 448 b) 447	Sam Orleans & Associates, Inc., New York, N. Y./ United States In- formation Agency, Washington	USA	noch offen	D	W	31.12. 1965	7.6. 1960	22605
AWAKENING MACKENZIE, THE — OF — Farbfilm —	6138	a) 262 b) 261	National Film Board of Canada, Montreal	Kanada	Metro-Goldwyn- Mayer Filmgesell- schaft Frankfurt am Main	K	W	31.12. 1965	27.5. 1960	22679
DRAMA DE LA MER — OF — Farbfilm	6538	a) 366 b) 265	Charles van der Haeghen, Brüssel	Belgien	noch offen	K	W	31.12. 1965	4.5. 1960	22243
Einigkeit macht stark! — Zeichentrick- Farbfilm —	6567	a) 310 b) 307	trick-film GmbH, Hamburg	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1965	10.11. 1959	21266
Hochsaison auf den Lofoten — Farbfilm —	6533	a) 303 b) 301	Skalden-Film- Produktion, Hamburg	Deutsch-land	Deutsche Film Hansa GmbH, & Co., Hamburg	K	W	31.12. 1965	3.5. 1960	22285
Im Bannkreis des Mondes	5985	a) 347 b) 343	Jost Graf von Hardenberg & Co., Hamburg	Deutsch-land	noch offen	D	W	31.12. 1965	19.5. 1960	22571
Kunst der Maya — SF — (ART OF THE MAYA) — Farbfilm —	6604	a) 337 b) 337	Sidney J. Stiber Productions, Inc., New York, N. Y./ United States In- formation Agency, Washington	USA	noch offen	K	W	31.12. 1965	7.6. 1960	22612
Kunststoffe — SF — (LE CHANT DU STYRENE) — Dyalscope-Farbfilm —	5339-a	a) 255 b) 254	Les Films de la Pleiade, Paris	Frankreich	noch offen	D	BW	31.12. 1965	8.2. 1960	20315
Lächeln, Das — SF — (LE SOURIRE) — Farbfilm —	6628	a) 608 b) 601	Pathé Overseas/ Films Tamara,	Frankreich	Deutsche Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	K	BW	31.12. 1965	22.6. 1960	22566
Leben mit dem Atom, Das	6498	a) 348 b) 348	IFAG-Filmpro- duktion GmbH, Wiesbaden	Deutsch-land	noch offen	D	W	31.12. 1965	23.4. 1960	22637
LUI ET ELLE — OF — CinemaScope- Zeichentrick-Farbfilm —	6564	a) 316 b) 316	Sté Générale de Gestion Cinéma- topraphique, Saint-Cloud/Films Jean Jabely, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1965	13.5. 1960	22503

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ponys — SF — (PONY TALE) — Farbfilm —	6477	a) 254 b) 253	J. Arthur Rank Productions, Ltd., London	Großbritannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1965	25.3. 1960	22233
Proviant für eine Königin — SF — SHOP-PING FOR A QUEEN) — Farbfilm —	6353	a) 252 b) 252	J. Arthur Rank Organization, London	Großbritannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1965	12.2. 1960	22149
Rund um den Ungarwein (KYRALYOK BORA, BOROK KIRALYA) — Farbfilm —	6487	a) 394 b) 393	film főcimlistája, Budapest	Ungarn	noch offen	K	W	31.12. 1965	11.5. 1960	22320
Straße unter dem Meer — SF — CANNEL TUNNEL) — Farbfilm —	6352	a) 252 b) 252	J. Arthur Rank Organization, London	Großbritannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1965	12.2. 1960	21903
Straßen für morgen — Farbfilm —	6636	a) 294 b) 293	Epoche Film AG, Essen	Deutschland	noch offen	D	W	31.12. 1965	23.6. 1960	22681
Süßer als Honig — Farbfilm —	6627	a) 385 b) 377	Tonfilmstudio Walter H Schmitt, Köln	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1965	21.6. 1960	20840
Zwerg mit Riesenkräften — SF — (THE LITTLE GIANT)	6609	a) 427 b) 423	Norwood Studios, Inc./United States Information Agency, Washington	USA	noch offen	D	W	31.12. 1965	7.6. 1960	22611

Als Tag der Bewertung gilt der 27. Juni 1960

Nachtrag zur 214. Bewertungssitzung am 9. 10. und 11. Mai 1960

Nützliches unter Verschluß mit Farbtteil	6497	a) 274 b) 274	Merkur-Film Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1965	8.4. 1960	22234
--	------	------------------	--------------------	-------------	------------	---	---	-------------	-----------	-------

Wiesbaden-Biebrich, 30. 6. 1960

StAnz. 34/1960 S. 980

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

798

Bewertungsergebnisse über die LXXa. Hauptausschußsitzung am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
süße Leben, Das — SF — (DOLCE VITA) — CinemaScope-Film —	6680	a) 4841 b) 4765	Riama Film, Rom/ Gray Films/S. N. Pathó Cinéma, Paris	Italien/ Frankreich	Gloria-Film GmbH & Co., Filmverleih KG, München	S	BW	—	3.6. 1960	22522
Viele sind berufen — SF — (CAREER) — VistaVision-Film —	6485	a) 2853 b) 2852	Hal Wallis Productions, New York, N. Y.	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	25.4. 1960	21483
Kurzfilme										
Detektiv, Der (INSPEKTOR SE VRACA KUCI) — Zeichentrick-Farbfilm — OF ohne Kommentar —	6391	a) 318 b) 314	Zagreb-Film, Zagreb	Jugoslawien	noch offen	K	BW	31.12. 1965	23.2. 1960	21825
Liberia — SF — (LIBERIA) — CinemaScope-Farbfilm —	6319	a) 388 b) 383	Sedi, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1965	5.2. 1960	21877
Männer auf dem Abstellgleis — SF — (UOMINI SOLI) — Farbfilm —	6175	a) 294 b) 293	Ennio Ferrari, Parma	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1965	14.12. 1959	21795
Was Berliner Kinder malen — Farbfilm —	5974	a) 318 b) 317	Th. N. Blomberg-Kulturfilmproduktion, Berlin	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1965	31.3. 1960	22187

Als Tag der Bewertung gilt der 30. Juni 1960

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).

** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 4. 7. 1960

StAnz. 34/1960 S. 981

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

799

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen

Bezug: Erlaß vom 4. 9. 1950 — I Z 2 — Beamtenrecht (nicht veröffentlicht) Erlaß vom 23. 4. 1955 — II/2-051/10 — 051/15 (Amtsbl. S. 119) — Erlaß vom 31. 8. 1955 — II/2-051/10 — 051/15 (Amtsblatt S. 266) — Erlaß vom 9. 12. 1955 — II/2-051/15 (Amtsbl. 1956 S. 2) — Erlaß vom 3. 3. 1956 — II/2-051/15 — IV/2-446/11 — 245-56, Abschn. II (Amtsbl. 1956 S. 190) — Erlaß vom 27. 6. 1958 — II/2-051/15 (Amtsbl. 1958, S. 376) — Erlaß vom 17. 11. 1958 — II/2-051/15 (StAnz. 1958 S. Nr. 1493).

Unter Aufhebung der Bezugserrasse bestimme ich:

I.

Auf Grund der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 7. September 1955 (GVBl. S. 53), § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 2 übertrage ich in meinem Geschäftsbereich:

- a) den Regierungspräsidenten
 1. die Ernennung der Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 HBesG;
 2. die Entlassung der Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 HBesG;
 3. die Überführung der planmäßigen Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Kündigung;
 4. die Überführung der planmäßigen Beamten auf Widerruf und auf Kündigung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
 5. die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen IV a bis X der Tarifordnung für Angestellte (TOA);
- b) den Verwaltungsdirektoren der Philipps-Universität Marburg und der Technischen Hochschule Darmstadt und dem Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen
 1. die Einstellung und Entlassung der Angestellten im Verwaltungsdienst in den Vergütungsgruppen VII bis X TOA;
 2. die Einstellung und Entlassung der sonstigen Angestellten in den Vergütungsgruppen V b bis X TOA und Kr a bis Kr e der Krankenhaustarifordnung;

- Höhergruppierungen auf Grund tarifvertraglicher Änderungen behalte ich mir vor;
3. die Einstellung und Entlassung der Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen und der wissenschaftlichen Hilfskräfte;
- c) den Direktoren und Intendanten des Landestheaters Darmstadt und der Staatstheater Kassel und Wiesbaden, jeweils gemeinsam;
 1. die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen VII bis X TOA;
 2. die Einstellung und Entlassung der Musiker nach Tarifordnung K;
 3. die Einstellung und Entlassung der Angestellten mit Normalvertrag;

Verträge des künstlerischen Personals mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder mit einer jährlichen Gesamtvergütung über DM 12 000,— brutto oder mit besonderen Nebenabreden sowie Verträge, die über die Vertragsdauer des Intendanten hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung;
- d) dem Direktor des Paul-Ehrlich-Instituts Frankfurt M. die Einstellung und Entlassung der medizinisch-technischen Assistentinnen, der chemisch-technischen Assistentinnen und der Laboranten in den Vergütungsgruppen VII bis X TOA soweit sie bei der Prüfung von Poliomyelitis-Impfstoffen mitarbeiten;
- e) dem Direktor der Westdeutschen Bibliothek Marburg; die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen VII bis X TOA.

II.

Die Einstellung in den Schuldienst bedarf in den Fällen, die in meinem Erlaß vom 4. Februar 1960 — VII-II-051/03-III-073/3-60 (nicht veröffentlicht) genannt sind, meiner vorherigen Zustimmung. Der Erlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 3. 1956 (Personallenkungserlaß) wird von den in Abschnitt I erteilten Ermächtigungen nicht berührt.

III.

Dieser Erlaß wird im Staatsanzeiger und im Amtsblatt veröffentlicht. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 27. 7. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
II/2-051/15 — 59 — (50)

StAnz. 34/1960 S. 982

800

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der Anschlußstellen Diedenbergen und Nordenstadt an die Bundesstraße 54 im Maintaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die bei Diedenbergen und bei Nordenstadt im Maintaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebauten Anschlußstellen an die Bundesstraße Nr. 54 erhalten mit Wirkung vom 1. April 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteile der Bundesstraße Nr. 54 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903).

Der Gemeingebrauch wird auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

2. Die neugebaute Teilstrecke von km 0,000 alt bis km 0,167 neu ist mit Wirkung vom 1. April 1960 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3264 und die neugebaute Teilstrecke von km 4,774 neu bis km 5,368 neu = alt (= 594 m) ist mit gleicher Wirkung als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3028 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen.

3. Die Teilstrecken der Landstraße I. Ordnung Nr. 3028 von km 5,302 alt bis km 5,368 alt = 66 m und von km 0,000 alt bis km 0,064 alt = 64 m sind mit Ablauf des 31. März

1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Sie sind von km 5,312 alt bis km 5,368 alt = 56 m und von km 0,044 alt bis km 0,064 alt = 20 m einzuziehen.

(§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237.)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 7. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 34/1960 S. 982

801

Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 80 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke bei Vaake, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel

1. Die bei Vaake, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. April 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 80 (§ 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — Bundesgesetzblatt I. S. 903).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 8,753 neu (= Kilometer 8,745 alt) und endet bei km 8,955 neu (= km 8,954 alt) = 202 m (Minderlänge 7 m).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 80 von km 8,745 alt bis km 8,954 alt = 209 m, verliert mit Ablauf des 31. März 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird mit Wirkung vom 1. April 1960 der Gemeinde Vaake überlassen (§ 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 7. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 34/1960 S. 983

802

Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Salzbergwerk Schönbuche

Verleihungsurkunde

Auf Antrag des Hessischen Oberbergamts in Wiesbaden wird auf Grund des § 38b des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) dem Land Hessen unter den Namen

„Schönbuche“

in dem nachstehend näher bezeichneten Felde das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung des darin vorkommenden Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerks ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt in den Gemeindebezirken Neuhof, Giesel, Rommerz und Hosenfeld des Landkreises Fulda im Regierungsbezirk Kassel, Oberbergamtsbezirk Wiesbaden; es hat einen Flächeninhalt von 11 014 712 qm (in Worten: elfmillionenvierzehntausendsiebenhundertzwölf Quadratmetern).

Wiesbaden, 25. 7. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Die vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf § 38 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 7. 1960

Hessisches Oberbergamt
Tgb.-Nr. 1639/60/108 Wiag III
StAnz. 34/1960 S. 983

803

Anordnung HE Nr. 2/60 zur Änderung der Anordnung HE Nr. 2/59 über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 20. Mai 1959 (StAnz. S. 574). Vom 9. August 1960.

Auf Grund von § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1951 (BGBl. I S. 223) und des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) sowie der Bundesverordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 9. September 1954) wird für das Land Hessen angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung HE Nr. 2/59 über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 20. Mai 1959 (StAnz. S. 574) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gruppenpflegesätze für Sozialversicherte in freigemeinnützigen und privaten Krankenanstalten

Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in freigemeinnützigen und privaten Krankenanstalten aufgenommen werden, werden folgende Pflegesätze festgesetzt:

Gruppe	Anstaltskranken Häuser	Gruppe	Belegkranken Häuser
A 1	DM 12,10	B 1	DM 11,—
A 2	DM 12,45	B 2	DM 11,35
A 3 (1)	DM 12,80	B 3 (1)	DM 11,45
(2)	DM 14,—	(2)	DM 12,65
A 4 (1)	DM 13,65	B 4 (1)	DM 12,10
(2)	DM 14,85	(2)	DM 13,30
A 5 (1)	DM 14,10	B 5(1)	DM 12,45
(2)	DM 15,20	(2)	DM 13,55
A 6 (1)	DM 14,85	B 6 (1)	DM 13,—
(2)	DM 15,95	(2)	DM 14,10
A 7 (1)	DM 16,50	B 7 (1)	DM 14,30
(2)	DM 17,60	(2)	DM 15,40
(3)	DM 17,80	(3)	DM 15,60
A 8	DM 18,05		

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gruppenpflegesätze für Sozialversicherte in kommunalen Krankenanstalten

Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in kommunalen Krankenanstalten aufgenommen werden, werden folgende Pflegesätze festgesetzt:

Gruppe	Anstaltskranken Häuser	Gruppe	Belegkranken Häuser
A 1	DM 12,—	B 1	DM 10,65
A 2	DM 12,20	B 2	DM 10,85
A 3 (1)	DM 12,45	B 3 (1)	DM 11,10
(2)	DM 13,35	(2)	DM 12,—
A 4 (1)	DM 12,90	B 4 (1)	DM 11,30
(2)	DM 13,80	(2)	DM 12,20
A 5 (1)	DM 13,10	B 5 (1)	DM 11,45
(2)	DM 14,—	(2)	DM 12,35
A 6 (1)	DM 14,45	B 6 (1)	DM 12,55
(2)	DM 15,35	(2)	DM 13,45
A 7 (1)	DM 15,70	B 7 (1)	DM 13,50
(2)	DM 17,—	(2)	DM 14,80
(3)	DM 17,80	(3)	DM 15,60
A 8	DM 18,90	B 8	DM 16,50

Artikel 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Wiesbaden, 9. 8. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — 75 — Y 5 c — 60

StAnz. 34/1960 S. 983

804

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

12. Staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) an der Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz.

Das Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz — Gesundheitsabteilung — Mainz, Schillerplatz 5, führt in der Zeit vom 25. 10. 1960 bis 3. 3. 1961 einen staatsärztlichen Lehrgang an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz durch. Bewerbungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang sind bis spätestens zum 1. 10. 1960 an das Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz zu richten, das auch Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt.

Wiesbaden, 8. 8. 1960

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
VI Ic 1 — 18 a 08/01

StAnz. 34/1960 S. 984

805

Zuständigkeiten nach dem Heimkehrergesetz (HKG)

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 26. 7. 1955 — A I b — 5316 (StAnz. 1955 S. 826 Ziffer 899).

Unter Aufhebung des Erlasses des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 26. 7. 1955 — A I b — 5316 (StAnz. 1955 S. 826 Ziffer 899) und des darin angezogenen Erlasses vom 13. 7. 1955 — A I b — 5316 — werden die Zuständigkeiten für die Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. 10. 1951 (BGBl. I S. 875, 994) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931) wie folgt geregelt:

1. Auf Grund der Nr. 31 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes in der Fassung vom 24. 1. 1956 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. 1. 1956) bestimme ich die Versorgungsämter als die Dienststellen, die über Anträge nach dem Heimkehrergesetz entscheiden.

2. Falls das Versorgungsamt die Gewährung von Hilfsmaßnahmen nach § 28 a HKG für gerechtfertigt hält, sind mir die Akten vorzulegen, damit die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung herbeigeführt werden kann.

3. Das Landesversorgungsamt Hessen erläßt in Heimkehrersachen die Widerspruchsbescheide gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17).

4. Meine Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen gemäß Erlaß des Ministerpräsidenten des Landes Hessen vom 21. April 1948 (StAnz. 1948 S. 205) übertrage ich auf Grund der in Ziffer 2 Satz 1 a.a.O. ausgesprochenen Ermächtigung für die in Angelegenheiten nach dem Heimkehrergesetz zu führenden Streitverfahren auf den Direktor des Landesversorgungsamtes Hessen.

Wiesbaden, 4. 8. 1960

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I b — 2592

StAnz. 34/1960 S. 984

806

Vertretung des Landes Hessen

hier: Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Anträge auf Versorgung im Wege des Härteausgleichs gem. § 89 Abs. 2 BVG in der Fassung vom 1. 7. 1957 (BGBl. I S. 661) bei Versäumnis der Anmeldefristen (§§ 56—59 BVG in der Fassung vom 1. 7. 1957) sowie in den Fällen, in denen es bis einschließlich 31. 5. 1960 nicht möglich war, einen Rentenanspruch anzumelden (§ 57 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 BVG in der Fassung vom 1. 7. 1957).

Auf Grund des Erlasses des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 21. 4. 1948 betreffend die Vertretung des Landes Hessen — Artikel 103 der Verfassung des Landes

Hessen — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 15. Mai 1948 Nr. 20 — hat der Herr Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen mit Erlaß vom 5. Juli 1960 — Az.: M I e — 5245 — veröffentlicht im StAnz. 30/1960 S. 865 — nach erfolgter Zustimmung des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung dem Landesversorgungsamt Hessen die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Versorgung im Wege des Härteausgleichs bei Versäumnis der Anmeldefristen (§§ 56—59 BVG in der Fassung vom 1. 7. 1957) sowie in den Fällen, in denen es bis einschließlich 31. 5. 1960 nicht möglich war, einen Rentenanspruch anzumelden (§ 57 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 BVG i. d. F. vom 1. 7. 1957), übertragen mit der Befugnis, diese Befugnis auf die Versorgungsämter weiter zu übertragen.

Demgemäß übertrage ich die Befugnis zur Gewährung von Härteausgleich in den vorstehend aufgeführten Fällen an die Versorgungsämter des Amtsbereichs des Landes Hessen. Frankfurt am Main, 27. 7. 1960

Landesversorgungsamt Hessen
I 1 (IV/1)-54n 06-192-01-01

StAnz. 34/1960 S. 984

807

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Mai 1960 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 101/57** — Tarifvertrag Nr. 106 vom 4. 2. 1960 betr. Sondervereinbarung für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen „LAT-LWV“.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
2. **Nr. 101/58** — Tarifvertrag vom 10./25. 4. 1960 über die Erhöhung der Löhne für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter.
3. **Nr. 101/59** — Tarifvertrag vom 25. 4. 1960 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben sowie in den forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes.
Zu 2 u. 3. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
4. **Nr. 102/43** — Tarifvertrag vom 11. 4. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Landschaftsgärtnereien im Regierungsbezirk Kassel vom 23. 12. 1958, gültig ab 1. 1. 1959.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Kurhessischer Gartenbaubetriebe e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
5. **Nr. 30352** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1960.
6. **Nr. 303/53** — Protokollnotiz vom 13. 4. 1960 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
Zu 5. u. 6. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau.
7. **Nr. 303/54** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1960.
8. **Nr. 303/55** — Protokollnotiz vom 13. 4. 1960 zu dem unter 7. genannten Tarifvertrag.
Zu 7. u. 8. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbau-Angestellten, Bundesberufsgruppe Bergbau in der DAG.

Zu 5.—8. betr. technische und kaufmännische Angestellte sowie technische und kaufmännische Lehrlinge im hessischen Braunkohlenbergbau.

Zu 5.—8. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaues e. V., Kassel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

9. Nr. 309/52 — Lohntarifvertrag vom 31. 3. 1960.
10. Nr. 309/53 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1960.
12. Nr. 309/54 — Tarifvertrag vom 11. 4. 1960 über Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge.
12. Nr. 309/55 — Tarifvertrag vom 11. 4. 1960 über Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge.
Zu 9—12. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Hauptverwaltung Bochum.
13. Nr. 309/56 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1960.
14. Nr. 309/57 — Tarifvertrag vom 11. 4. 1960 über Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge.
Zu 13 u. 14. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand Hamburg.
Zu 9. bis 14. betr. Arbeitnehmer der Erdölgewinnungsindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Zu 9.—14. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e. V., Hannover, Theaterstr. 15.
15. Nr. 409/66 — Lohntarifvertrag vom 25. 4. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Isolierflaschen und -gefäßen in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 10a, und Industriegewerkschaft, Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
16. Nr. 700/162 — 2. Nachtrag vom 11. 4. 1960 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger vom 30. 11. 1957.
17. Nr. 700/168 — Lohntarifvertrag vom 11. 4. 1960.
Zu 16. u. 17. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands in der CGD, Landesverband Niedersachsen.
18. Nr. 700/163 — 2. Nachtrag vom 11. 4. 1960 zum Manteltarifvertrag für Angestellte vom 30. 11. 1957, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.
19. Nr. 700/164 — 2. Nachtrag vom 11. 4. 1960 zum Manteltarifvertrag für Angestellte vom 30. 11. 1957, abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —.
20. Nr. 700/165 — 2. Nachtrag vom 11. 4. 1960 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger vom 30. 11. 1957.
21. Nr. 700/166 — 2. Nachtrag vom 11. 4. 1960 zum Manteltarifvertrag für Angestellte vom 30. 11. 1957.
22. Nr. 700/167 — Lohntarifvertrag vom 11. 4. 1960.
Zu 20.—22. abgeschlossen mit der Industrie-Gewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hannover.
Zu 16.—22. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Volkswagenwerk GmbH, Wolfsburg.
Zu 16.—22. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk GmbH, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
23. Nr. 705/77 — Lohntarifvertrag vom 20. 4. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
24. Nr. 1100/94 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der chemischen Industrie in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 14. 5. 1957 (Arbeitszeit und Schichtarbeit) nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Holstenwall 3/5.
25. Nr. 11021/27 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 10. 5. 1960.
26. Nr. 11021/28 — Abkommen vom 10. 5. 1960 über die Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 25. u. 26. betr. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 25. u. 26. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
27. Nr. 1200/100 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 9. 3. 1960 für die Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/M., Karlstr. 21, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
28. Nr. 1200/101 — Urlaubsabkommen vom 16. 5. 1960.
29. Nr. 1200/102 — Protokollnotiz vom 16. 5. 1960 zu vorstehend genanntem Abkommen.
30. Nr. 1200/103 — Arbeitszeitabkommen vom 16. 5. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 20. 10. 1959.
Zu 28.—30. betr. gewerbliche Arbeitnehmer in der hessischen Textilindustrie.
Zu 28.—30. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
31. Nr. 1600/51 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 7. 5. 1960.
32. Nr. 1600/52 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1960 über die Ausbildungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 31. u. 32. betr. Arbeitnehmer der hessischen Gummi-Industrie.
Zu 31. u. 32. Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummi-Industrie, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
33. Nr. 1907b/74 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 3. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Werkmeister und Lehrlinge in den Betrieben der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Milchindustrie-Verband e. V., Bonn/Rh., Kaiserstr. 233, sowie Verband der Schmelzkäse-Industrie e. V., Bonn/Rh., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
34. Nr. 1907b/75 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1960 für die Arbeitnehmer der Milchversorgung Frankfurt/M. eGmbH.
35. Nr. 1907b/76 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 3. 5. 1960 für die Arbeitnehmer der Zentra-Molkerei eGmbH, Frankfurt/M.
Zu 34. u. 35. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung — Ge-

- nuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
36. **Nr. 1913i/31** — Tarifvertrag vom 14. 4. 1960 über die Gewährung von Saisonzulagen und -prämien an die in Bad Vilbel bei den Mineralbrunnen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
37. **Nr. 2000/174** — Lohntarifvertrag vom 3. 5. 1960 für die berufsfremden gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
38. **Nr. 2003/28** — Lohntarifvertrag vom 1. 12. 1959/15. 3. 1960 für das Putzmacherhandwerk in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet e. V., München 2, Max-Joseph-Straße 8/III, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
39. **Nr. 2100/278** — Tarifvertrag vom 10. 3. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe vom 6. 7. 1956.
40. **Nr. 2100/279** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1960 über die Regelung der Poliergehälter im feuerungstechnischen Gewerbe in der Bundesrepublik Deutschland außer Bayern.
41. **Nr. 2100/280** — Tarifvertrag vom 10. 3. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe vom 6. 7. 1956.
42. **Nr. 2100/281** — Tarifvertrag vom 10. 3. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages für das Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe vom 6. 7. 1956.
43. **Nr. 2100/282** — Tarifvertrag vom 10. 3. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe vom 6. 7. 1956.
Zu 39. — 43. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M., Goetheplatz 5.
44. **Nr. 2100/283** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1960 für Poliere und Schachtmeister.
45. **Nr. 2100/284** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1960 für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
Zu 44. u. 45. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen.
46. **Nr. 2100/285** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1960 für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
47. **Nr. 2100/286** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1960 für Poliere und Schachtmeister.
Zu 46. u. 47. abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (GEDAG), Landesverband Hessen.
48. **Nr. 2100/287** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1960 für Poliere und Schachtmeister.
49. **Nr. 2100/288** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1960 für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
Zu 48. u. 49. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
Zu 44.—49. betr. technische und kaufmännische Angestellte sowie Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe in Hessen.
Zu 44—49. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt/M.,
- Wöhlerstr. 3/5, sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
50. **Nr. 2100a/53** — Rahmentarifvertrag vom 22. 3. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Poliere, Lehr- und Anlernlinge der Säureschutzindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmensverband Steine und Erden E. V., Neuwied, Engerser Landstr. 44, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
51. **Nr. 2102a/15** — Tarifvertrag vom 9. 5. 1960 über die Neuregelung der Löhne, Arbeitszeitkürzung und Erziehungsbeihilfen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge im Glaserhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
52. **Nr. 2102e/4** — Lohntarifvertrag vom 31. 3. 1960 für das Dachdeckerhandwerk in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Bayern, Berlin und des Saarlandes nebst protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Hannover-Kleefeld, Kleestr. 1 und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
53. **Nr. 2102i/9** — Lohntarifvertrag vom 14. 5. 1960 für das Ofensetzerhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnung des Töpfer- und Ofensetzerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
54. **Nr. 2102m/16** — Bundeslohnstarifvertrag vom 14. 4. 1960 für das Gerüstbaugewerbe in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Grafenberger Allee 405, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
55. **Nr. 2102n/9** — Lohnstarifvertrag vom 5. 4. 1960 für die Abbruchbetriebe in der Bundesrepublik außer Hamburg.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, Malkastenstraße 8, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
56. **Nr. 2203/47** — Tarifvertrag vom 2. 2. 1960 über eine Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die bei den Mitgliedsunternehmen der Gruppe Hessen der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. Beschäftigten.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
57. **Nr. 2400/74** — Tarifvertrag vom 7. 4. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 17. 7. 1958 (Arbeitszeitkürzung).
58. **Nr. 2400/75** — Tarifvertrag vom 7. 4. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 17. 7. 1958 (§ 7 III Urlaubsdauer).
59. **Nr. 2400/76** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 4. 1960.
Zu 57.—59. betr. die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH, Zigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, beschäftigten Angestellten und Lehrlinge.
Zu 57.—59. Tarifvertragsparteien:
Brinkmann GmbH, Kundendienst-Zentrale, Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvor-

- stand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
60. **Nr. 2506a/2** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 8. 1955 für die Angestellten in öffentlichen Apotheken im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Hessischer Apothekenleiter, Frankfurt/M., und Tarifgemeinschaft der Angestellten in öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet, Landesgruppe Hessen.
61. **Nr. 2506a/3** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 7. 1957.
62. **Nr. 2506a/4** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1959 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für Apotheker vom 27. 3. 1954 (Arbeitszeitregelung).
63. **Nr. 2506a/5** — Gehaltstarifvertrag vom 26. 1. 1960.
Zu 61.—62. betr. Angestellte in öffentlichen Apotheken in der Bundesrepublik.
Zu 61.—63. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter i. B., Hamburg, und Bundesverband der Angestellten in öffentlichen Apotheken (Tarifgemeinschaften), Hamburg.
64. **Nr. 2606d/6** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1960 zur Änderung des Lohn-, Gehalts- und Provisionstarifvertrages vom 28. 2. 1957 und des Manteltarifvertrages vom 20. 7. 1955 für Lesezirkel.
Tarifvertragsparteien:
Verband deutscher Lesezirkel e. V., Hauptvorstand, Düsseldorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
65. **Nr. 2702c-2/74** — Tarifvertrag vom 7. 4. 1960 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
66. **Nr. 2702c-6/97** — Tarifvertrag vom 16. 4. 1960 zur Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten.
67. **Nr. 2702c-6/98** — Tarifvertrag vom 3. 5. 1960 zur Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 66. u. 67. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
68. **Nr. 2702c-6/99** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1959 über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
69. **Nr. 2702c-6/100** — Tarifvertrag vom 25. 5. 1960 zur Änderung der Anlage 1 zur TO. A (Tätigkeitsmerkmale).
70. **Nr. 2702c-6/101** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1960 zur Neuregelung der Angestelltenvergütungen.
Zu 68.—70. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Hauptverwaltung.
Zu 66.—70. betr. Angestellte und Lehrlinge der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe.
Zu 66.—70. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. **Nr. 2702c-6a/245** — Tarifvertrag Nr. 71 vom 17. 5. 1960 über die Neuregelung der Löhne für die Lohnempfänger der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
72. **Nr. 2702c-9/61** — Tarifvertrag vom 15. 1. 1951 über den Verzicht auf wirtschaftlich bedeutungslose Beträge der Tarifbezüge.
73. **Nr. 2702c-9/62** — Tarifvertrag vom 26. 7. 1956 über Reisekostenvergütungen.
74. **Nr. 2702c-9/63** — Tarifvertrag vom 12. 1. 1959 über Kinderzuschläge.
75. **Nr. 2702c-9/64** — Tarifverträge vom 12. 1. 1959 über eine zusätzliche Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
76. **Nr. 2702c-9/69** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1960 zur Änderung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
77. **Nr. 2702c-9/70** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1960 zur Neuregelung der Vergütungen.
78. **Nr. 2702c-9/71** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1960 über die Gewährung einer Weihnachts- und Urlaubsgeldsonderzahlung.
79. **Nr. 2702c-9/72** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1960 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.
Zu 72—79. betr. Angestellte und Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Techniker.
Zu 73.—79. Tarifvertragsparteien:
Berufskrankenkasse der Techniker (Ersatzkasse), Hamburg-Wandsbek 1, Schloßstr. 12, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
80. **Nr. 2702c-13/103** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1960 über eine Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg 1, Stein-damm 100—106, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
81. **Nr. 2702c-14/32** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1960 über die Gewährung eines Zuschusses zum Urlaubsgeld für die Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse.
Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse, Hamburg 1, Danziger Str. 35a, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
82. **Nr. 2802/90** — Lohntarifvertrag vom 7. 5. 1960 für das nach der TO-Schlepp entlohnte Personal des Bundes-schleppbetriebes.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für Verkehr und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen.
83. **Nr. 2804/175** — Tarifvertrag Nr. 150 vom 4. 5. 1960 über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand.
84. **Nr. 2804/176** — Anschlußtarifvertrag Nr. 43 vom 4. 5. 1960 über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen (TV. Nr. 150 vom 4. 5. 1960), abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand.
Zu 83 u. 84. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
85. **Nr. 2804/177** — Tarifvertrag Nr. 22 vom 2. 5. 1960 über die Gewährung von Zulagen zu den Angestelltenvergütungen und die Erhöhung des Ortszuschlages für die Angestellten der Betriebe der Bundesdruckerei.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, sowie Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
86. **Nr. 2805/185** — Tarifvertrag Nr. III/1960 vom 10. 5. 1960 über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn, Vorstand, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
87. **Nr. 2806a/82** — Tarifvertrag Nr. 81 vom 13. 4. 1960 über die Neuregelung der Löhne.
88. **Nr. 2806a/83** — Tarifvertrag Nr. 83 vom 13. 4. 1960 über die Neuregelung der Gehälter.
89. **Nr. 2806a/84** — Protokollerklärung vom 13. 4. 1960 zu vorstehend genannten Tarifverträgen.
Zu 87.—89. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
90. **Nr. 2806a/85** — Tarifvertrag Nr. 82 vom 13. 4. 1960 über die Neuregelung der Löhne.
91. **Nr. 2806a/86** — Tarifvertrag Nr. 84 vom 13. 4. 1960 über die Neuregelung der Gehälter.

92. **Nr. 2806a/87** — Protokollerklärung vom 13. 4. 1960 zu den unter 90. u. 91. genannten Tarifverträgen.
Zu 90.—92. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Beethovenstr. 12—16.
Zu 87.—92. betr. Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.
Zu 87.—92. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Volksgartenstr. 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
93. **Nr. 2806a/88** — Tarifvertrag Nr. 77 vom 30. 3. 1960 zur Änderung des § 5 des Tarifvertrages vom 6. 5. 1959 (Arbeitszeitkürzung).
94. **Nr. 2806a/91** — Tarifvertrag Nr. 79 vom 30. 3. 1960 über die Neuregelung der Löhne.
Zu 93. u. 94. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
95. **Nr. 2806a/89** — Tarifvertrag Nr. 78 vom 30. 3. 1960 zur Änderung des § 5 des Tarifvertrages vom 6. 5. 1959 (Arbeitszeitkürzung).
96. **Nr. 2806a/90** — Tarifvertrag Nr. 80 vom 30. 3. 1960 über die Neuregelung der Löhne.
Zu 95. u. 96. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
Zu 93.—96. betr. Arbeiter der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Personenseilschwebbahnen.
Zu 93.—96. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
97. **Nr. 2807b/55** — Protokollarische Erklärung vom 12. 5. 1960 über die Urlaubsbestimmungen für das Jahr 1960 für die kaufmännischen Angestellten und Meister in den Betrieben des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes in Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
98. **Nr. 3000A/89** — Tarifvertrag Nr. 3 (GÖD) vom 31. 3. 1960 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 2 (GÖD) vom 31. 7. 1959, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
99. **Nr. 3000A/90** — Tarifvertrag Nr. 4 (DHV) vom 31. 3. 1960 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 3 (DHV) vom 31. 7. 1959, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Hauptvorstand.
100. **Nr. 3000A/91** — Tarifvertrag Nr. 4 (VWA) vom 31. 3. 1960 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 3 (VWA) vom 31. 7. 1959, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Hauptverwaltung.
Zu 98.—100. betr. Arbeitnehmer bei den Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Zu 98.—100. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
101. **Nr. 3001/569** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1960 zum Anschluß an den am 15. 1. 1960 zwischen der Vka einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits abgeschlossenen Tarifvertrag, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände.
102. **Nr. 3001/570** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1960, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesvorstand.
103. **Nr. 3001/571** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1960, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
104. **Nr. 3001/572** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1960, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband.
Zu 101—104 betr. Tarifverträge über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst.
Zu 101—104 Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. (VKA), Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
105. **Nr. 3001/574** — Tarifvertrag vom 16. 3. 1960 über die Neuregelung der Vergütung des Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Gemeinden nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Vorstand, sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Vorstand, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
106. **Nr. 3001/575**
3001a/294 — Tarifvertrag vom 8. 4. 1960 zur Änderung bzw. Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 und der ADO zur TO.A, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.
107. **Nr. 3001/576**
3001a/295 — Tarifvertrag vom 12. 4. 1960 zur Änderung bzw. Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 und der ADO zur TO.A, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — DHV —.
Zu 106 und 107 betr. Tarifangestellte des Bundes und der Gemeinden.
Zu 106 u. 107: Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
108. **Nr. 3001/578** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. 12. 1959 über die Pauschalierung der Löhne für die Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) des Landes Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
109. **Nr. 3001/579** — Tarifvertrag vom 29. 3. 1960 zur Durchführung des Länderlohntarifvertrages Nr. 6 vom 16. 3. 1960.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Minister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
110. **Nr. 3001/580** — Tarifvertrag Nr. 109 vom 1. 4. 1960 über eine Erhöhung der Bezüge der Pauschalangestellten der Gemeinden.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
111. **Nr. 3001/581**
3001a/297 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1960 zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 und der AdO zur TO.A, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV —.
112. **Nr. 3001/593**
3001a/302 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1960 zur Änderung bzw. Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 und der ADO zur TO.A, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung Hannover.
Zu 111 u. 112 betr. Tarifangestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden.
Zu 111 u. 112 Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

113. Nr. 3001/577 — Bundeslohntarifvertrag Nr. 8 vom 16. 3. 1960.
114. Nr. 3001/582 — 15. Zusatztarifvertrag vom 1. 4. 1960 zum BMT-G.
115. Nr. 3001/583 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1960 über die Neuregelung der Entgelte für Handwerkerlehrlinge.
116. Nr. 3002a/79 — 2. Bundeslohntarifvertrag vom 22. 3. 1960 für das Haus- und Küchenpersonal.
Zu 113—116 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
117. Nr. 3001/584 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1960 über die Neuregelung der Entgelte für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 113—117 betr. Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.
Zu 113—117 Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. (VKA) und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
118. Nr. 3001/585 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1960 über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst.
119. Nr. 3001/586 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1960 über eine Änderung bzw. Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 und der ADO zur TO.A für die Tarifangestellten der Gemeinden.
Zu 118 u. 119 Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. (VKA), Köln-Marienburg, und Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V., Düsseldorf.
120. Nr. 3001/587 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1960 zum Anschluß an den BMT-G vom 22. 5. 1953 einschließlich der 13 Zusatztarifverträge in der am 1. 10. 1959 gültigen Fassung.
121. Nr. 3001/588 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1960 zum Anschluß an den 14. Zusatztarifvertrag vom 16. 12. 1959 zum BMT-G.
Zu 120 u. 121 Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. (VKA), Köln-Marienburg, und Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes (GtV), Köln.
122. Nr. 3001/573 — Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. 3. 1960 nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
123. Nr. 3001/589 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1960 über die Neuregelung der Löhne für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes beschäftigten Arbeitnehmer, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter, Gesamtvorstand.
124. Nr. 3001/590 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1960 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —.
125. Nr. 3001/591 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1960 über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder.
126. Nr. 3001/592 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1960 über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der Länder im Urlaubsjahr 1960.
Zu 125 u. 126 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 122—126 Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
127. Nr. 3001/594 — Tarifvertrag Nr. 108 vom 1. 4. 1960 über eine Erhöhung der Gehälter nach dem HGTA.V.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas und Wasser) sowie Gruppe Verkehrsbetriebe und Häfen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
128. Nr. 3001a/298 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1960 (Anschlußvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank) zur Übernahme des Tarifvertrages vom 16. 3. 1960 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter des Bundes.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank, Direktorium, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
129. Nr. 3001a/292 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1960 über eine Übergangsregelung zur Neuregelung der Angestelltenvergütungen.
130. Nr. 3001a/296 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.
131. Nr. 3001a/299 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1960 über die Urlaubsregelung für die Angestellten im Urlaubsjahr 1960.
Zu 129—131 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
132. Nr. 3001a/293 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1960 über eine Neuregelung der Löhne.
133. Nr. 3001a/300 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1960 über die Urlaubsregelung für die Lohnempfänger im Urlaubsjahr 1960.
Zu 132 u. 133 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
134. Nr. 3001a/301 — Tarifvertrag vom 17. 5. 1960 über eine Übergangsregelung zur Neuregelung der Angestelltenvergütungen, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
135. Nr. 3001a/303 — Tarifvertrag vom 23. 5. 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — DHV —.
Zu 129—135 betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.
Zu 129—135 Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
136. Nr. 3001a—1/86 — Tarifvertrag Nr. 5/60 vom 4. 5. 1960 über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten.
Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
137. Nr. 3002a/79 — Tarifvertrag Nr. 107 vom 16. 3. 1960 über eine Neuregelung der Vergütungssätze für das Pflegepersonal in den kommunalen Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Sondergruppe Kranken-, Pflege-, Heil- und Fürsorgeanstalten, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
138. Nr. 3004/100 — Tarifvertrag vom 10. 3. 1960 zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals der staatlichen Theater.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Minister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

139. Nr. 3004/101 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1960 über die Gewährung von Instrumenten-, Saiten-, Rohr- und Blattgeldern an die Musiker in Kulturorchestern.

Tarifvertragsparteien:

Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und Deutsche Orchestervereinigung e. V. in der Deutschen Angestellten-gewerkschaft, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart.

140. Nr. 3004/102 — Tarifvertrag vom 9. 3. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Arbeiter des Hessischen Rundfunks vom 11. 7. 1955 (Arbeitszeitkürzung).

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Rundfunk, Frankfurt/M., und Deutsche An-

gestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Rundfunk-Union in der Gewerkschaft Kunst im DGB sowie Verband der Berufsjournalisten in Hessen e. V.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 27. 7. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I b 3 — 2607

StAnz. 34/1960 S. 984

808

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dienstanweisung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen

1. Dienstanweisung

1.1 Das Wasserwirtschaftsamt in der Wasserwirtschaftsverwaltung

Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat drei Instanzen. Oberste Behörde ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten. Mittelbehörden sind die Regierungspräsidenten, bei denen die wasserwirtschaftlichen Aufgaben von einem Dezernat wahrgenommen werden. Untere technische Verwaltungsbehörde ist das Wasserwirtschaftsamt.

1.2 Zuständigkeit und Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes

1.201 Der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung ist die Aufgabe gestellt, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um allen Nachteilen, die das Wasser bei Überfluß oder Mangel erzeugt, ein tragbares Maß zu geben und die Planungen und Lenkung so zu betreiben, daß das Wasser seiner ihm im menschlichen, tierischen, pflanzlichen und wirtschaftlichen Leben zukommenden überragenden Bedeutung entsprechend verfügbar ist und den Bedürfnissen des Lebens und Wirkens in optimaler Weise dient.

1.202 Das Wasserwirtschaftsamt ist zuständige staatliche Fachbehörde für alle Fragen und Aufgaben wasserwirtschaftlicher, kulturbautechnischer und tiefbautechnischer Art.

1.203 Der Tätigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsämter befaßt sich mit der grundsätzlichen Aufgabe der Bewirtschaftung des gesamten ober- und unterirdischen Wasserschatzes und erstreckt sich auf nachstehend stichwortartig aufgeführte Zweige des Bauwesens, wobei Bau- und Unterhaltungsträger der Maßnahmen bzw. Anlagen das Land, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände, andere Körperschaften oder auch Private sein können.

- a) Wasserversorgung,
- b) Abwasserableitung und -behandlung,
- c) landwirtschaftliche Abwasserwertung,
- d) Reinhaltung der Gewässer,
- e) Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung,
- f) Hochwasserschädenbeseitigung,
- g) Eindeichung von Wasserläufen,
- h) Stauanlagen,
- i) Talsperren,
- k) Hochwasserrückhaltebecken,
- l) Wasserkraftanlagen
- m) Brücken, Stege, Durchlaßbauwerke,
- n) Entwässerung durch Gräben,
- o) Entwässerung durch Dränung,
- p) Bewässerung durch Berieselung,
- q) Bewässerung durch Beregnung,
- r) Bodenverbesserung, Anlage von Viehweiden,
- s) landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau,
- t) Fischteichanlagen.

1.204 Sind auf den unter Ziffer 1.203 genannten Bausektoren Bauvorhaben durchzuführen, so sind die Wasserwirtschaftsämter zuständig für:

- a) Vorbereitung der Planung,
- b) Ausführung der Vorarbeiten,
- c) Aufstellen des Entwurfes,
- d) Finanzierung der Baumaßnahme,
- e) Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- f) Leitung der Bauausführung,
- g) Bauabrechnung,
- h) Bauabnahme.

Mit der Ausführung der unter b)–g) genannten Arbeiten können Ingenieurbüros beauftragt werden, deren Aufgabe im einzelnen in einem Ingenieurvertrag abgegrenzt wird.

Die staatliche Bauaufsicht obliegt den Wasserwirtschaftsämtern.

1.205 Die Wasserwirtschaftsämter haben den Verwaltungen des Landes Amtshilfe zu gewähren, wenn diese im Interesse des Landes wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde, kulturbautechnische, tiefbautechnische und wegebau technische Maßnahmen durchführen. Der Staatsbauverwaltung ist Amtshilfe bei Durchführung und Abrechnung schwieriger staatlicher Ingenieurbauten zu gewähren.

Die Wasserwirtschaftsämter haben auch die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden auf Wunsch zu beraten.

1.206 Dem Wasserwirtschaftsamt obliegen weiter folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Anlagen zum Beobachten der Wasserstände (Pegel), Messen der Abflüsse (Meßstellen), Durchführen des Grundwasserdienstes (Grundwasserstands- und Quellschüttungsmeßstellen) und Messen der Versickerung und Verdunstung (Lysimeter),
- b) Einrichtung und ständige Kontrolle des hierfür notwendigen Beobachtungsdienstes,
- c) Ausführung von Abflußmessungen,
- d) Auswertung der gewässerkundlichen Beobachtungen und Messungen,
- e) Überwachung und Unterhaltung aller gewässerkundlichen Anlagen und Einrichtungen,
- f) Setzen von Hochwasser-, Niedrigwasser- und Stau marken,
- g) Auswertung der Beobachtungen des Wetterdienstes für die Wasserwirtschaft,
- h) gemäß besonderer Anordnung das Bearbeiten von Planungen mit überörtlicher Bedeutung, wie wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Generalpläne. Planungen für Gewässerausbau, Hochwasserschutz und Talsperren, Untersuchungen über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung größerer Gebiete.

1.207 Die Wasserwirtschaftsämter haben mitzuwirken bei

- a) der Schau der Gewässer,
- b) der Überwachung der Reinhaltung der Gewässer,
- c) der Betriebsüberprüfung der Wasserversorgungsanlagen, Ortsentwässerungen, Klärwerke, Abwasserwertungsanlagen der kreisangehörigen Städte, der Gemeinden, der einschlägigen Verbände und von Privaten,

- d) der Gründung, Umgestaltung und Beaufsichtigung der Wasser- und Bodenverbände,
- e) der Schau der Verbandsanlagen der Wasser- und Bodenverbände,
- f) der Durchführung von Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren, insbesondere der Aufstellung von Bodenverbesserungsplänen.
- 1.208 Die Wasserwirtschaftsämter haben gutachtlich tätig zu sein und fachtechnisch Stellung zu nehmen bei
- a) den vom Regierungspräsidenten durchzuführenden Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren,
- b) der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem hessischen Aufbaugesetz.
- 1.209 Die Wasserwirtschaftsämter haben
- a) alle von anderen Stellen (z. B. kommunalen Körperschaften, Verbänden, Ingenieurbüros) aufgestellten wasserwirtschaftlichen, kulturbautechnischen, tief- und wegebautechnischen Entwürfe verantwortlich zu prüfen, wobei die Entwürfe in allen Bestandteilen mit Prüfstempel zu versehen sind;
- b) bei der Beantragung der zur Durchführung der Baumaßnahmen notwendigen finanziellen Zuwendungen des Bundes, des Landes und anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken, die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen und die Nachweise dafür zu prüfen und auf dem Dienstwege vorzulegen.
- 1.210 In Zweifelsfragen über die Zuständigkeit legt das Wasserwirtschaftsamt die an es gerichteten Aufträge und Ersuchen der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vor.
- 1.211 In welchen Fällen und in welcher Höhe für die Leistungen der Wasserwirtschaftsämter Entgelt zu erheben ist, ergibt sich aus den „Bestimmungen über Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämter“.
- 1.3 **Organisation eines Wasserwirtschaftsamtes; Organisationsplan, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan**
- Der organisatorische Aufbau des Wasserwirtschaftsamtes und seine Gliederung in verschiedene Arbeitsgruppen ergeben sich aus den in Abschnitt 1.2 beschriebenen Aufgaben des Amtes. In einem Organisationsplan können Gliederung und organisatorischer Aufbau bildlich dargestellt werden.
- Die Erledigung der Geschäfte des Amtes ist durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
- Muster für Organisationsplan, Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan sind als Anlagen beigelegt (siehe Anhang).
- 1.4 **Stellung und Aufgaben der Bediensteten eines Wasserwirtschaftsamtes;**
- 1.41 Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes
- 1.411 Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes wird aus dem Kreis der Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten bestellt.
- 1.412 Bei dem Dienstantritt werden die dem Amt zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände, Geräte, Instrumente, Akten, Pläne, Karten und Bücher übergeben. Über diese Diensthandlung wird eine Niederschrift gefertigt.
- 1.413 Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Amtes. Er ist für den ordnungsmäßigen Ablauf und die zweckmäßige Regelung des Geschäftsbetriebes verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die dem Wasserwirtschaftsamt obliegenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden. Er unterzeichnet grundsätzlich sämtliche Berichte, Schreiben, Urkunden, Kassenanweisungen, Verträge usw. sowie die vom Wasserwirtschaftsamt und seinen Außenstellen bearbeiteten Bauentwürfe, soweit die Dienstweisung keine andere Regelung vorsieht.
- 1.414 Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ist Dienstvorsetzter der Bediensteten des Wasserwirtschaftsamtes und seiner Außenstellen. Disziplinarbefugnisse gem. § 34 HBG in der Fassung vom 11. 11. 1954 (GVBl. S. 239) stehen ihm gegen sämtliche Bediensteten des Amtes einschließlich der Außenstellen zu.
- 1.415 Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausbildung der Nachwuchskräfte (Regierungsbaureferendare, Anwärter für den mittleren technischen und nichttechnischen Dienst, Kulturbautechniker-Lehrlinge). Er kann geeignete Kräfte des höheren und mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) damit beauftragen, trägt aber die volle Verantwortung dafür, daß die Ausbildung entsprechend den Bestimmungen durchgeführt wird. Die Ausbildung der Reg.-Baureferendare obliegt ihm ausschließlich.
- 1.416 Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ist insbesondere dafür verantwortlich, daß
- a) die dem Amt zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwaltet werden;
- b) Dienstreisen unter Anlegung eines strengen Maßstabes nur dann ausgeführt werden, wenn sie zur Erledigung von dienstlichen Aufträgen unumgänglich notwendig sind,
- c) über alle außergewöhnlichen Vorgänge und besonderen Vorkommnisse umgehend dem Regierungspräsidenten berichtet wird.
- 1.417 Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ist befugt, sich unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zur Dauer von drei Tagen unter Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle vom Dienst zu beurlauben.
- 1.418 Für Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes bis zur Dauer von drei Tagen bedarf er keiner Genehmigung. Für Dienstreisen außerhalb des Bezirkes ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.
- 1.419 Jede länger als drei Tage währende Erkrankung, durch die der Dienst nicht wahrgenommen werden kann, ist dem Regierungspräsidenten unter Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich anzuzeigen.
- 1.42 **Der ständige Vertreter des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes**
- 1.421 Der ständige Vertreter des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes wird von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten bestellt.
- 1.422 Der ständige Vertreter vertritt den Leiter des Wasserwirtschaftsamtes bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung.
- 1.423 Der ständige Vertreter zeichnet als solcher „In Vertretung“.
- 1.424 Dem ständigen Vertreter sind von dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes besondere, fest umrissene regionale oder fachliche Aufgabengebiete zur selbständigen verantwortlichen und abschließenden Bearbeitung zuzuweisen. Ihm obliegt vornehmlich die Koordination aller Abwasserangelegenheiten und aller Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer sowie die Federführung in allen Wasserrechtsangelegenheiten. In Sachen von besonderer Bedeutung ist der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes zu unterrichten.
- 1.425 Sämtliche Eingänge sind dem ständigen Vertreter zuzuleiten. Bei seiner Abwesenheit ist die Vorlage wichtiger Eingänge nachzuholen.
- 1.426 Der ständige Vertreter hat den Leiter des Wasserwirtschaftsamtes über alle wichtigen Dinge, die sich in dessen Abwesenheit ereignen, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.427 Sind der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes und sein ständiger Vertreter durch Krankheit oder Urlaub oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verhindert, regelt die vorgesetzte Dienststelle die Vertretung.
- 1.43 **Arbeitsgruppe Büroleitung**
- Der büroleitende Beamte
- 1.431 Der büroleitende Beamte wird von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten aus dem Kreis der technischen Beamten des mittleren Dienstes — Inspektorgruppe — der Wasserwirtschaftsverwaltung bestellt.

- Er muß sich langjährig als technischer Sachbearbeiter bewährt haben und gute Veranlagung für organisatorische und Verwaltungsaufgaben besitzen.
- 1.432 Dem büroleitenden Beamten obliegt das Überwachen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes innerhalb des Wasserwirtschaftsamtes. Soweit nicht vom Leiter des Wasserwirtschaftsamtes den einzelnen Beamten, Angestellten und Arbeitern bestimmte Arbeiten zugewiesen sind, hat er die Arbeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan zu verteilen, ihre sach- und fristgemäße Erledigung zu überwachen und für die Nutzbarmachung der Erfahrungen zu sorgen.
- 1.433 Neben seinen technischen Aufgaben hat er vor allem folgende Obliegenheiten, wobei zu seiner Entlastung der Sachbearbeiter für Verwaltung mitwirkt (siehe Ziff. 1.438):
- Allgemeine Personal- und Haushaltsangelegenheiten,
 - Mitwirkung bei Aufstellung und Durchführung des Geschäftsverteilungsplanes,
 - Führung des Dienstsiegels nach den einschlägigen Bestimmungen,
 - Auszeichnen aller für das Wasserwirtschaftsamt bestimmten Eingänge,
 - Genehmigung der Ferngespräche,
 - Unterbringungsfragen,
 - Bearbeitung von Verschlussachen (nach vorheriger Verpflichtung),
 - Zustimmung zur Ermittlung des Entgelts für Leistungen des Wasserwirtschaftsamtes,
 - Einsatz der Dienstfahrzeuge,
 - Vorlage von Vorschlägen für Vereinfachungs- und Sparmaßnahmen,
 - Regelung der Urlaubsvertretung und der Vertretung in Krankheitsfällen.
- 1.434 Der büroleitende Beamte ist dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes für die gesamten Aufgaben der Büroleitung verantwortlich.
- 1.435 Der büroleitende Beamte hat sich ständig über den Arbeitsstand aller Sachgebiete, über die Entwurfsbearbeitung und -prüfungen, über Finanzierung und Durchführung aller Bauvorhaben soweit zu unterrichten, daß er Auskünfte erteilen kann.
- 1.436 Mit der Dienststellung des büroleitenden Beamten sind nachstehende Befugnisse verbunden:
- Weisungsbefugnisse hinsichtlich Einhaltung der Dienststunden und Aufrechterhaltung der Ordnung im Dienstgebäude des Wasserwirtschaftsamtes gegenüber sämtlichen Bediensteten mit Ausnahme des höheren Dienstes,
 - Zeichnungsbefugnis für alle zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Er zeichnet „Im Auftrage“. Entscheidungen und Berichte an übergeordnete Behörden scheiden hierbei aus.
 - Vertretung des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes für den Fall, daß der ständige Vertreter durch Urlaub, Krankheit oder andere Ereignisse ausfällt, kein weiterer Beamter des höheren Dienstes zur Verfügung steht und solange der Regierungspräsident noch keine Regelung nach Ziff. 1.427 getroffen hat,
 - Erteilung von Dienstbefreiung in dringenden Fällen für die seiner Aufsicht unterstehenden Dienstkräfte bis zu längstens vier Stunden, sofern der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes nichts anderes anordnet.
- 1.437 Die Vertretung des büroleitenden Beamten regelt der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes durch besondere Anordnung. In der Regel soll der dienstälteste Beamte des mittleren technischen Dienstes (Inspektorguppe) mit der Vertretung beauftragt werden.
- 1.438 Sachbearbeiter für Verwaltung (siehe Ziff. 1.433).
- 1.4381 Der Sachbearbeiter für Verwaltung hat den büroleitenden Beamten zu unterstützen und ihn von den allgemeinen Verwaltungsgeschäften zu entlasten.
- 1.4382 Dem Sachbearbeiter für Verwaltung obliegen die sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Wasserwirtschaftsamtes ergebenden Aufgaben, insbesondere folgende:
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, insbesondere Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, Durchführung des Kassenvoranschlages, rechnerische Feststellung aller nicht fachtechnisch zu prüfenden Rechnungen, Entwerfen der Annahme- und Auszahlungsanordnungen, Beantwortung der Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungshofes,
 - Personalangelegenheiten,
 - Vergütung und Löhne der Angestellten und Arbeiter,
 - Beihilfen, Unterstützungen, Vorschüsse,
 - Reisekosten-, Beschäftigungsvergütungs-, Trennungsschädigungs-, Umzugskostenangelegenheiten,
 - Beschaffen und Verwalten der Geräte, Instrumente, Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Bücher, Zeitschriften, Karten, Schreib- und Zeichenmaterial und Verbrauchsmittel,
 - Verwalten des Dauervorschusses,
 - Verwalten der Dienstfahrzeuge,
 - Registrierung,
 - sonstige Angelegenheiten mit rein verwaltungsmäßigem und statistischem Inhalt, insbesondere Tätigkeits- und Jahresberichte, Erhebungen über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
 - Hausverwaltung einschl. Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Instandsetzung,
 - Schriftwechsel in Finanzierungsangelegenheiten der Baumaßnahmen, Zusammenstellen der Anträge, Ausfertigen der Bewilligungsbescheide, Abruf der Zuwendungsbeträge, Nachweis der Verwendung,
 - Verwalten des staatlichen Grundbesitzes,
 - Bearbeiten von Verschlussachen (nach vorheriger Verpflichtung),
 - Führen der Nachweise über erteilte Baugenehmigungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und für sonstige Bauten,
 - Führen der Übersicht über festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete,
 - Führen der Kontrollen über wasserwirtschaftliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen, Bauanträgen und sonstigen wasserrechtlichen und landesaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.
- 1.4383 In Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben sind folgende Listen, Bücher und Verzeichnisse zu führen:
- Die Anschreibelisten der Einnahmen,
 - die Haushaltsüberwachungslisten für Ausgaben,
 - die Bauausgabebücher für staatliche Bauvorhaben,
 - die Listen über Zuwendungen an außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen (Ziff. 17 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO — StAnz. 1954 S. 133),
 - das Urlaubsbuch,
 - das Krankheitsbuch,
 - das Dienstreisebuch,
 - das Abwesenheitsbuch,
 - die Nachweise über Geräte, Instrumente, Maschinen, Einrichtungsgegenstände gemäß der Geräteordnung,
 - das Bücherverzeichnis,
 - das Kartenverzeichnis,
 - das Entwurfsverzeichnis,
 - das Postwertzeichenbuch,
 - die Kraftfahrzeugkartei,
 - das Lagerbuch,
 - die Wasserversorgungskartei,
 - die Abwasserkartei,
 - das Verzeichnis der Wasser- und Bodenverbände,
 - der Nachweis der staatlichen Baumaßnahmen anderer Verwaltungen des Landes einschl. Zusammenstellung (siehe Ziff. 205),
 - der Nachweis der erteilten Baugenehmigungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
 - der Nachweis der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete,
 - die Sammlung der wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen zu Bauleitplänen, Bauanträgen und sonstigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren,
 - das Verzeichnis der Dienstaussweise,
 - y)
 - z)

- 1.4384 Dem Sachbearbeiter für Verwaltung sind zu seiner Unterstützung weitere Bedienstete zuzuteilen. Sie haben seinen sachlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- 1.44 Arbeitsgruppe Gewässerkunde**
Der Hauptsachbearbeiter für Gewässerkunde
- 1.441 Zur Durchführung aller gewässerkundlichen Aufgaben ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie wird von dem Hauptsachbearbeiter für Gewässerkunde und den ihm nach Bedarf zugeteilten Bediensteten gebildet. Als Hauptsachbearbeiter für Gewässerkunde wird von dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ein Beamter des mittleren technischen Dienstes — Inspektorgruppe — oder in Ausnahmefällen ein technischer Angestellter (Ingenieur) bestimmt, der die für dieses Sachgebiet notwendige besondere Eignung besitzt.
- 1.442 Die dem Hauptsachbearbeiter für Gewässerkunde zugeteilten Bediensteten haben seinen fachlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- 1.443 Der Hauptsachbearbeiter für Gewässerkunde ist zuständig für alle Angelegenheiten
- a) der Messung der Versickerung und der Verdunstung der Niederschläge,
 - b) des Grundwassermeß- und Quellenschüttungsdienstes,
 - c) der Wasserstandsbeobachtungen und der Abflußmessungen in den Gewässern,
 - d) der Wassergüteuntersuchungen,
 - e) des Eis- und Hochwassermelddienstes,
 - f) des Wetterdienstes, soweit er wasserwirtschaftliche Belange berührt.
- 1.444 Die Bearbeitung der gewässerkundlichen Aufgaben ist unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Pegelvorschrift und der Durchführungsanweisungen zur Pegelvorschrift, der Richtlinien für Abflußmessungen nebst Durchführungsanweisung und der Bestimmung für den Landesgrundwasserdienst durchzuführen.
- 1.445 Dem Hauptsachbearbeiter für Gewässerkunde obliegt die Vorbereitung, Planung, Ausführung und Abrechnung aller Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der für den gewässerkundlichen Dienst notwendigen Anlagen (Lysimeter, Spiegel- und Schüttungswarten, Pegel und Abflußmeßstellen). Für Sonderaufträge und Abflußmessungen bei Hoch- und Niedrigwasser sowie zur regelmäßigen örtlichen Überwachung der Spiegel- und Schüttungswarten, der Pegel und Abflußmeßstellen können die Arbeitsgruppen Stadt- und Landkreise und die Außenstellen herangezogen werden.
- 1.446 Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes kann dem Hauptsachbearbeiter für Gewässerkunde Zeichnungsbefugnis für den eine Entscheidung vorbereitenden Schriftwechsel in bestimmten Aufgabengebieten erteilen. Dieser zeichnet alsdann „Im Auftrage“. Entscheidungen sowie Berichte an übergeordnete Behörden scheidet hierbei aus.
- 1.45 Arbeitsgruppe Entwurfsprüfung**
Der Hauptsachbearbeiter für Entwurfsprüfung
- 1.451 Für die Prüfung der bei dem Wasserwirtschaftsamt eingehenden Bauentwürfe ist eine Arbeitsgruppe einzurichten. Dieser Arbeitsgruppe, der für diese wichtige Aufgabe geeignete Bedienstete zuzuteilen sind, soll nach Möglichkeit ein Reg.-Bauassessor, Bauassessor oder Diplomingenieur vorstehen. Die Hauptsachbearbeiter für die Kreise wirken beratend mit (Ziff. 1.463).
- 1.452 Ziffer 1.442 gilt sinngemäß.
Die Prüfung der Entwürfe ist unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien, der hygienischen Notwendigkeiten und der technischen Baubestimmungen durchzuführen.
- 1.453 Ziffer 1.446 gilt sinngemäß.
- 1.46 Arbeitsgruppen Stadt- und Landkreise**
Die Hauptsachbearbeiter für die Kreise (Kreissachbearbeiter)
- 1.461 Für jeden zum Geschäftsbereich des Wasserwirtschaftsamtes gehörenden Stadt- oder Landkreis wird durch den Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ein Beamter des mittleren technischen Dienstes — Inspektorgruppe — als Hauptsachbearbeiter bestimmt. Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes kann auch einen Ingenieur für Wasserwirtschaft mit besonderer Erfahrung und fachlicher Eignung als Hauptsachbearbeiter bestellen. Je nach Arbeitsumfang oder Gebietsgröße eines Stadt- oder Landkreises können einer Arbeitsgruppe zugleich ein Stadt- und Landkreis oder auch zwei Landkreise zugeteilt werden.
- 1.462 Dem Hauptsachbearbeiter werden entsprechend den anfallenden Aufgaben weitere Beamte des mittleren technischen Dienstes — Inspektorgruppe — und Ingenieure und technische Hilfskräfte (Kulturbautechniker) zugeteilt. Diese haben den fachlichen Anweisungen des Hauptsachbearbeiters Folge zu leisten.
- 1.463 Der Hauptsachbearbeiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Fortgang, für die sachgemäße Ausführung und die fristgemäße Erledigung aller wasserwirtschaftlichen, landeskulturellen, wasserrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten in dem von ihm zu betreuenden Kreis. An der Entwurfsprüfung wirkt er beratend mit (Ziff. 1.451).
- 1.464 Schwierigkeiten in der sachgemäßen und fristgerechten Erledigung sind dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes rechtzeitig zu unterbreiten.
- 1.465 Der Hauptsachbearbeiter hat insbesondere zu sorgen für
- a) die rechtzeitige Aufstellung der Bauentwürfe, die Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten, die Sicherstellung von Bauleitungen und staatlicher Aufsicht, die Durchführung der Abnahme und der Abrechnung bei allen mit öffentlichen Mitteln geförderten wasserwirtschaftlichen, kulturtechnischen, tiefbautechnischen und wegebau-technischen und wegebau-technischen Bauvorhaben,
 - b) die Anfertigung und Vorlage der Bestandskarten aller durchgeführten wasserwirtschaftlichen, kulturtechnischen, tiefbautechnischen und wegebau-technischen Maßnahmen und für die Beschaffung der für das Lagerbuch, die Wasserversorgungskartei, die Abwasserkartei und der übrigen laufend zu führenden Statistiken notwendigen technischen Unterlagen,
 - c) die staatliche Überwachung des Unterhaltungszustandes und der Nutzung der Gewässer, des Zustandes aller Be- und Entwässerungsanlagen und sonstiger der Wasserwirtschaft und der Bodenkultur dienenden Anlagen sowie der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege. An den zu diesem Zwecke angesetzten Schauen hat er teilzunehmen,
 - d) die staatliche Überwachung des Betriebes und der Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in technischer Hinsicht zusammen mit den Aufsichtsbehörden und den sonstigen staatlichen und kommunalen Fachbehörden.
- 1.466 Ziffer 1.446 gilt sinngemäß.
- 1.47 Sonderarbeitsgruppen**
Im Bedarfsfalle können bei den Wasserwirtschaftsämtern Sonderarbeitsgruppen eingerichtet werden, z. B. für die Bearbeitung von Rahmenplänen, Generalplänen, von Sonderplänen für die Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung größerer Gebiete u. a. (vergl. Ziffer 1.206 h). Die Leitung und Unterstellung solcher Arbeitsgruppen, die personelle Besetzung und die Abgrenzung des Aufgabenbereichs werden für den Einzelfall im Erlaßwege geregelt.
- 1.48 Die Außenstellen**
- 1.4801 Außenstellen eines Wasserwirtschaftsamtes sind ein Teil desselben und unterstehen somit dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes unmittelbar. Die Außenstellen haben in ihrem Dienstbezirk alle den Hauptsachbearbeitern für die Kreise übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes wahrzunehmen. Haushaltsmittel werden von den Außenstellen nicht bewirtschaftet.
- 1.4802 Der Leiter der Außenstelle wird von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten bestellt. Die Vertre-

- tung des Leiters der Außenstelle regelt der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes.
- 1.4803 Der Leiter der Außenstelle hat Weisungsbefugnis gegenüber den zur Außenstelle gehörenden Beamten, Angestellten und Arbeitern; Disziplinarbefugnisse stehen ihm nicht zu.
- 1.4804 Der Leiter der Außenstelle hat die ihm obliegenden Aufgaben nach den Weisungen des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes zu erfüllen.
- 1.4805 Die von andern Dienststellen und Ingenieurbüros aufgestellten Bauentwürfe für Maßnahmen im Bezirk der Außenstelle werden von der Außenstelle dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung zugeleitet; die Außenstelle kann grundsätzliche Bemerkungen hierzu machen.
- 1.4806 Die von den Außenstellen aufzustellenden Bauentwürfe sind im Benehmen mit dem Amt zu bearbeiten. Sie werden von dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes unterzeichnet und dem Regierungspräsidenten zur Prüfung vorgelegt.
- 1.4807 Der Leiter der Außenstelle zeichnet von der Außenstelle unmittelbar zu versendende Schriftstücke. Für Berichte an übergeordnete Dienststellen sind dem Wasserwirtschaftsamt die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 1.4808 Soweit erforderlich, kann dem Leiter der Außenstelle eine allgemeine Genehmigung zur Ausführung von

Dienstreisen bis zur Dauer von drei Tagen innerhalb seines Dienstbezirkes von dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes erteilt werden. Für Dienstreisen außerhalb seines Dienstbezirkes hat der Leiter der Außenstelle einen Antrag dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen der Bediensteten der Außenstelle innerhalb des Dienstbezirkes der Außenstelle genehmigt im Auftrage des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes der Leiter der Außenstelle.

- 1.4809 Der Leiter der Außenstelle kann Dienstbefreiung bis zu vier Stunden gewähren.
- 1.4810 Für die Genehmigung des Urlaubs und für längere Dienstbefreiung für alle Bediensteten der Außenstelle ist der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes zuständig.
- 1.4811 Das der Außenstelle zugewiesene Dienstsiegel des Wasserwirtschaftsamtes führt der Außenstellenleiter.
- 1.4812 Alle besonderen Vorkommnisse und außergewöhnlichen Vorgänge, insbesondere Erkrankungen der Bediensteten, sind unverzüglich dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes anzuzeigen.

2. Anhang (Wird nicht veröffentlicht)

Wiesbaden, 25. 6. 1960

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Vb — 02.0 — 2354 '60 StAnz. 34/1960 S. 990

809

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten - Staatskanzlei -

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Oberinspektor Adolf Rossel (1. 8. 1960) Hessisches Statistisches Landesamt

Wiesbaden, 8. 8. 1960

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
III (1) Az. 8a

StAnz. 34/1960 S. 994

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungssekretär Verwaltungsassistent (BaL) Jakob Reiß (15. 7. 1960), Amtsgehilfe (BaL) Ludwig Meyer (13. 7. 1960)

zum Regierungssekretär (BaK) Verwaltungsangestellter Philipp Claus (25. 7. 1960)

in den Ruhestand versetzt

Regierungsvizepräsident Heinrich Ahl (1. 7. 1960)
Regierungsamtmann Wilhelm Scheld, LA Gießen (1. 7. 1960)

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsinspektor Ferdinand Rückert, LA Dieburg (1. 7. 1960)

verstorben

Regierungsrat Ludwig Brückel (3. 7. 1960)

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister (BaL) Gerhard Ebert, PVB Darmstadt (20. 5. 1960)

zum Polizeihauptwachtmeister
die Polizeioberwachtmeister (BaK) Gregor Gries, PVB Darmstadt (22. 6. 60); Edmund Helbing, PVB Darmstadt (22. 6. 60); Dieter Klausen, PVB Darmstadt (21. 6. 60); Georg Klugmann, PVB Darmstadt (21. 6. 60); Karl Schiwek, LA — PK — Büdingen (15. 6. 60); Gerhard Nowolka, LA — PK — Dieburg (23. 6. 60); Hans Andermann, LA — PK —

Friedberg (15. 6. 60); Helmut Schäfer, LA — PK — Gießen (22. 6. 60); Eugen Fanroth, LA — PK — Offenbach (29. 6. 60)
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeimeister Alfred Fabisch, LA — PK — Dieburg (23. 6. 1960)

verstorben

Polizeimeister Johann Buhl, LA — PK — Gießen (9. 6. 1960)

Darmstadt, 27. 7. 1960

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

StAnz. 34/1960 S. 994

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsobersekretär (BaL) Regierungssekretär Heinrich Blumenstein (28. 7. 1960)

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Ludwig Kannengießler (1. 8. 1960)

ernannt

zum Polizeikommissar Polizeiobermeister (BaL) August Fach, PVB Bad Hersfeld (2. 6. 60)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeimeister:
die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Friedrich Müller (28. 6. 1960), Georg Maul (29. 6. 60); Polizeihauptwachtmeister (BaK) Karl Heinz Koch (28. 6. 60)

zum Polizeioberwachtmeister
die Polizeiwachmeister (BaK) Lothar Giebertmann (5. 5. 60), Helmut Hampl (10. 5. 60), Georg Illert (10. 5. 60), Franz-Josef Kathe (10. 5. 60), Robert Kindermann (10. 5. 60), Friedrich Köhne (10. 5. 60), Willi Krause (10. 5. 60), Georg Kretschmer (10. 5. 60), Wolfgang Raschke (10. 5. 60), Johannes Rau (10. 5. 60), Johann Theis Schmidt (10. 5. 60), Peter Trodt (10. 5. 60), Karl Heinz Breidenbach (11. 5. 60), Gerhard Lung (11. 5. 60), Hans-Jürgen Kohlhas (16. 5. 1960), Manfred Först (17. 5. 60), Wolfgang Huß (17. 5. 60), Paul Kliem (17. 5. 60), Roland Köcher (17. 5. 60), Heinrich Menger (17. 5. 60), Hermann Meyer (17. 5. 60) Reinhard Kruse (1. 6. 60), Johannes Nowak (1. 6. 60), Adolf Sza-

meitat (1. 6. 60), Rolf Würtz (1. 6. 60), Hans Schlott (7. 6. 60), Harald Müller (8. 6. 60)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachmeister (BaK) Richard Huber (6. 5. 60)
entlassen

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Werner Zurek (1. 5. 60),
Walter Fischer (1. 6. 60)

die Polizeiwachmeister (BaK) Horst Blankenberg (1. 5. 60),
Herbert Böttner (1. 5. 60), Jochen Kasper (1. 5. 60), Werner
Wohlgemuth (1. 5. 60), Adolf Karger (1. 6. 60), Klaus-
Günther Schulz (16. 6. 60)

Polizeischule

ernannt

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Heinz
Thiemann (5. 5. 60)

zum Polizeiobermeister
Polizeimeister (BaL) Rudi Seifert (28. 6. 60)

entlassen

Polizeihauptwachmeister (BaL) Peter Schmidt (21. 5. 60)

Wasserschutzpolizeiamt

entlassen

Polizeimeister (BaL) Walter Pfaff (1. 6. 60)

Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei

ernannt

zum Polizeimeister
die Polizeihauptwachmeister (BaL) Konrad Hamel (27. 6.
1960), Leonhard Melzer (27. 6. 60), Alfred Moog (27. 6. 60)

zum Polizeihauptwachmeister
die Polizeioberwachmeister (BaK) Dieter Böcher (27. 6. 60),
Dieter Opitz (27. 6. 60), Helmut Schneider (27. 6. 60), Rüdiger
Schneider (27. 6. 60)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeimeister (BaK) Heinz Freund (27. 5. 60)

entlassen

Polizeihauptwachmeister (BaK) Wolfgang Czernik (1. 5. 60)

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt

zum Regierungsinspektor Polizeiobermeister (BaL) Johann
Koch (15. 6. 60)

zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungsobersekretär
(BaK) Ernst Hayn (6. 5. 60)

zum Regierungssekretär Zollassistent (BaL) Adam Knie-
rim (20. 6. 60)

in den Ruhestand versetzt

Regierungsobersekretär (BaL) Otto Stay (1. 5. 60)

Wiesbaden, 27. 7. 1960

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 8 b 06

StAnz. 34/1960 S. 994

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Heinrich
Looschelders, Landrat — PK — Hünfeld (1. 8. 1960); Johan-
nes Stern, Landrat — PK — Melsungen (1. 8. 1960); Her-
mann Schwalm, PVB Bad Hersfeld (28. 7. 1960); Heinrich
Weyh, PVB Bad Hersfeld (29. 7. 1960)

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaL)
Fritz Schreiber, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (26. 7.
1960); Gustav Grob, Landrat — PK — Fulda (3. 8. 1960);
zu Polizeihauptwachmeistern der Polizeihauptwachmeister
(BaL) Johannes Leisegang, Landrat — PK — Hün-
feld (1. 7. 1960);

die Polizeioberwachmeister (BaK) Horst Moos, Landrat
— PK — Fritzlar (30. 6. 1960); Manfred Himmelmann,
Landrat — PK — Hünfeld (2. 7. 1960); Heinrich Bischoff,
Landrat — PK — Melsungen (1. 8. 1960); Rolf Schmidt,
Landrat — PK — Witzenhausen (5. 7. 1960); Leonhard
Haber, Landrat — PK — Wolfhagen (6. 7. 1960); Karl
Seibel, Landrat — PK — Ziegenhain (2. 7. 1960);

der Polizeiwachmeister (BaK) Ingwald Winter, PVB Bad
Hersfeld (5. 7. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
der Polizeihauptwachmeister (BaK) Helmut Schmitt, Land-
rat — PK — Marburg (26. 7. 1960);

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zum Kriminalmeister der Polizeihauptwachmeister (BaL)
Hermann Mumm, Kriminalinspektion Kassel (22. 7. 1960)

Kassel, 5. 8. 1960

Der Regierungspräsident

P/1 Az. 7016/03 B

StAnz. 34/1960 S. 995

ernannt

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor (BaL)
Walter Bertram (1. 6. 1960)

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Viktor Kolanus (1. 5. 1960).

Kassel, 26. 7. 1960

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Der Präsident

8 b 06/03

StAnz. 34/1960 S. 995

d) Reg.-Präsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeimeister Polizeihauptwachmeister (BaL) Karl-
Heinz Möhrstedt, Polizeikommissariat Usingen (1. 7. 1960);

zum Polizeihauptwachmeister Polizeioberwachmeister
(BaK) Erich Mangold, Polizeikommissariat Biedenkopf (1. 7.
1960); Polizeioberwachmeister (BaK) Horst Uetzmann, Po-
lizeikommissariat Gelnhausen (5. 7. 1960); Polizeioberwach-
meister (BaK) Günter Drexel, Polizeikommissariat Hanau
(30. 6. 1960); Polizeioberwachmeister (BaK) Kurt Forche,
Polizeikommissariat Limburg (8. 7. 1960); Polizeioberwach-
meister (BaK) Gebhard Görecke, Polizeikommissariat Rüd-
desheim (30. 6. 1960); Polizeioberwachmeister (BaK) Harri
Lemke, Polizeikommissariat Bad Schwalbach (6. 7. 1960);

Polizeioberwachmeister (BaK) Manfred Rück, Polizeikom-
missariat Bad Schwalbach (21. 7. 1960); Polizeioberwach-
meister (BaK) Otto Wissemann, Polizeiverkehrsbereitschaft
Wiesbaden (30. 6. 1960),

in den Ruhestand versetzt

Polizeimeister (BaL) Alfred Törmer, Polizeiverkehrsbereit-
schaft Wiesbaden (1. 7. 1960)

Wiesbaden, 26. 8. 1960

Der Regierungspräsident in Wiesbaden

Dezernat I 3 Pol.

StAnz. 34/1960 S. 995

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt

zum Präsidenten Ministerialrat Dr. Hans Mayer (1. 7. 1960)

Darmstadt, 4. 8. 1960

Hessische Brandversicherungskammer

2b-36

StAnz. 34/1960 S. 995

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann (BaL)

a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsrat
die Amtsrate (BaL) Heinrich Eckert (1. 6. 1960), Werner
Tiedtke (1. 6. 1960), Wilhelm Weichel (1. 6. 1960);

zum Regierungsrat (BaL)

Verwaltungsangestellter Dr. Hubert Kuzel (1. 5. 1960)

zum Amtsrat

die Regierungsamtmänner (BaL) Kurt Hinze (1. 6. 1960),
Karl Hübner (1. 6. 1960), Oswald Schorch (1. 6. 1960), Mar-
tin Schwarz (1. 6. 1960);

zum Regierungsamtmann

die Regierungsoberinspektoren (BaL) Heinrich Hußmann
(1. 6. 1960), Wilhelm Meisemann (1. 6. 1960), Franz Menz
(1. 6. 1960), Fritz Olschewski (1. 6. 1960), Otto Schütz (1. 6.
1960), Friedrich Weiß (1. 7. 1960);

zum Regierungsoberinspektor
Regierungsinspektor (BaL) Gerhard Putzke (1. 6. 1960)
zum Oberamtsgehilfen
die Amtsgehilfen (BaK) Heinrich Diehl (1. 4. 1960), Fritz Pfeiffer (1. 4. 1960), Walter Stoll (1. 4. 1960);
zum Amtsgehilfen (BaK)
die Verwaltungsangestellten Georg Hoffeller (1. 7. 1960), Friedrich Opfer (1. 7. 1960);

entlassen

Ministerialrat (BaL) Dr. Ehrhard Finster (18. 7. 1960);

e) Staatliche Kassenverwaltung

ernannt

Karl Trömner (1. 7. 1960);
zum Regierungsbauamtmann Regierungsoberbauinspektor (BaL) Johannes Brill (1. 1. 1960);
zum Regierungsoberinspektor
die Regierungsinspektoren (BaL) Kurt Kolberg (1. 3. 1960), Adolf Stein (1. 3. 1960), Bernhard Gäbler (1. 6. 1960), Hans Baumann (1. 7. 1960);
zum Regierungsinspektor
die Regierungssekretäre (BaK) Willi Dauber (1. 2. 1960), zum Regierungsoberamtmann Manfred Lange (1. 2. 1960)
zum Regierungsobersekretär
Regierungssekretär (BaL) Walter Fett (1. 4. 1960),
Regierungssekretär (BaK) Wilhelm Seipp (1. 2. 1960);

g) Landesbeschaffungsstelle Hessen

ernannt

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Wilhelm Alt (1. 5. 1960)

e) Staatliche Kassenverwaltung

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Paul Proba (1. 7. 1960),
die Regierungshauptsekretäre Georg Dessel (1. 8. 1960),
Paul Eichenauer (1. 8. 1960), Johannes Trier (1. 8. 1960).

Wiesbaden, 22. 7. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I/24

StAnz. 34/1960 S. 995

c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt

zu Oberregierungsvermessungsräten
die Regierungsvermessungsräte (BaL) Hans Kratzenberg
Katasteramt Wetzlar, Karl Pietsch, Katasteramt Offenbach (Main) (1. 4. 60);

zu Vermessungsoberinspektoren

die Vermessungsinspektoren (BaL) Ernst Jestädt, Katasteramt Schlüchtern (1. 3. 60), Johannes Hahn, Katasteramt Marburg a. d. L. (1. 4. 60);

zu Vermessungsinspektoren (BaK)

die apl. Vermessungsinspektoren Heinz Müller, Katasteramt Limburg a. d. L. (1. 7. 60), Friedrich Krämer, Katasteramt Groß-Gerau, Kurt Merle, Katasteramt Wetzlar, Walter Schönewolf, Katasteramt Lauterbach (Hessen) (1. 8. 1960);

zum Vermessungsobersekretär

Vermessungssekretär (BaL) Hubert Jung, Katasteramt Usingen (1. 5. 60);

in den Ruhestand versetzt

die Vermessungsoberinspektoren Valentin Braun, Katasteramt Melsungen, Ewald Kowalke, Katasteramt Friedberg, Vermessungsinspektor Heinrich Leubecher, Katasteramt Marburg a. d. L. (1. 7. 1960), Vermessungsamtmann Paul Haserodt, Katasteramt Marburg a. d. L., Vermessungsoberinspektor Richard Freier, Hess. Landesvermessungsamt (1. 8. 60);

entlassen auf Antrag

Vermessungsinspektor Herbert Faber, Katasteramt Rüdeshheim a. Rhein (31. 7. 60).

Wiesbaden, 1. 8. 1960

Hessisches Landesvermessungsamt
— P —

StAnz. 34/1960 S. 996

810 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“

Die bei der Bildung des Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“ am 1. 10. 1947 (StAnz. 1947 S. 447) festgestellte Verbandssatzung ist nach dem Beitritt weiterer Gemeinden mit Zustimmung sämtlicher Verbandsglieder geändert worden und wird hiermit gemäß § 11 in Verbindung mit § 7 und § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in ihrer neuen Fassung vom 3. 6. 1960 festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verbandssatzung des Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“

§ 1 Name — Sitz

(1) Der Landkreis Groß-Gerau und die Gemeinden Astheim, Bauschheim, Berkach, Büttelborn, Geinsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Hessenaue, Klein-Gerau, Mörfelden, Nauheim, Rüsselheim, Trebur, Wallerstädten, Worfelden bilden unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung einen Zweckverband, der den Namen Zweckverband für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“ führt.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Trebur.

§ 2 Zweck — Aufgaben

(1) Der Landkreis Groß-Gerau und die Gemeinden Astlinienverkehr innerhalb des Landkreises Groß-Gerau zwischen Verbandsgemeinden regelmäßig oder als Gelegenheitsverkehr je nach Bedarf und den Beschlüssen des Verbandsausschusses einzurichten und zu betreiben.

(2) Dieser Verkehrsbetrieb ist nicht nachhaltig auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(3) Dem Zweckverband können weitere Kreisgemeinden jederzeit beitreten.

§ 3 Verwaltung — Vertretung

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. der Verbandsausschuß,
2. der Vorstandsvorstand.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandsvorstandes vertritt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Zweckverband nach außen. Im Verhinderungsfall, der nicht besonders nachgewiesen werden muß, vertritt ihn sein Stellvertreter.

(3) Im übrigen gelten — soweit diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt — die Grundsätze des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979).

§ 4 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Jahresrechnung und die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Aufnahme neuer Verbandsglieder,
6. die Auseinandersetzung bei der Auflösung des Verbandes,
7. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
8. die Festsetzung der Fahrpreise,
9. die Verkehrseinrichtungen,
10. die Festsetzung von Vergütungen,
11. die Anschaffungen im Werte über DM 10 000,—,
12. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden,

13. die Auflösung des Zweckverbandes und die zu bestellenden Liquidatoren,
 14. die Auseinandersetzung im Falle der Auflösung.

(2) Jedes Verbandsglied entsendet in den Verbandsausschuß einen Vertreter mit Sitz und Stimme. Der Landkreis Groß-Gerau entsendet vier. Die Vertreter der Verbandsglieder erhalten keine Vergütung aus der Kasse des Zweckverbandes.

(3) Das Stimmrecht der Verbandsglieder ist derart qualifiziert, daß auf jeden voll eingezahlten Anteil des Grundbeitrags (vgl. § 7.3) eine Stimme entfällt. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(4) Vorsitzender im Verbandsausschuß ist der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

- (5) Der Verbandsausschuß wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, im übrigen
 a) auf Beschluß des Verbandsvorstandes,
 b) auf Verlangen von mindestens vier Verbandsgliedern.

Die Einberufung erfolgt im Regelfall schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen im Regelfall mindestens 14 Tage liegen. In dringenden Fällen kann diese Einberufungsfrist bis auf drei Tage gekürzt werden.

(6) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller auf die Verbandsglieder entfallenden Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann mit einer Frist von acht Tagen zu einer neuen Sitzung einberufen werden, mit der Maßgabe, daß dann Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen gegeben ist. In der Einladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(9) Über das Ergebnis der Verhandlungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem vom Verbandsausschuß bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsglied zu übersenden ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die jeweils unverzüglich beim Vorsitzenden zu erheben sind, entscheidet der Verbandsausschuß in seiner nächsten Sitzung.

§ 5 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren vom Verbandsausschuß gewählt werden. Dabei soll die Mehrheit der Mitglieder auf Vertreter der Verbandsglieder entfallen. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen, ebenso sein Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstandes im Amt.

(3) Vorstandsmitglieder, die während der Wahlzeit aus ihrem Amt bei dem von ihnen vertretenen Verbandsglied ausscheiden, scheidet damit auch aus dem Verbandsvorstand aus.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Verbandsausschußsitzung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit zu wählen.

(5) Der Vorsitzende lädt den Verbandsvorstand zu Sitzungen ein unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Zwischen Einladung und Sitzung sollen in der Regel acht Tage liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Tage gekürzt werden.

(6) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erschienen ist.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Über das Ergebnis der Beratungen des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(9) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und der Beschlüsse des Verbandsausschusses. Er stellt hauptamtliche Mitarbeiter ein und entläßt sie nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsausschusses. Der Verbandsvorstand schlichtet auch etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsgliedern. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz ihrer Fahrtauslagen und ein Sitzungsgeld nach dem Beschluß des Verbandsausschusses.

§ 6 Beitritt neuer und Ausscheiden alter Verbandsglieder

(1) Über die Aufnahme neuer Verbandsglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag und nach ausdrücklicher Anerkennung der Verbandssatzung der Verbandsausschuß mit Stimmenmehrheit unter Festsetzung des Grundbeitrags (§ 7 Absatz 3).

(2) Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur schriftlich durch Einschreiben zum Ende des der Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres erklärt werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Umlage für dieses folgende Geschäftsjahr bleibt bestehen.

(3) Der Ausschluß eines Verbandsgliedes wegen verbands-schädigenden Verhaltens kann durch den Verbandsausschuß mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Umlage für das laufende Geschäftsjahr bleibt für das ausgeschlossene Verbandsglied bestehen.

(4) Scheiden einzelne Verbandsglieder aus, dann findet weder eine Auflösung des Zweckverbandes noch eine Auseinandersetzung statt, d. h. das Ausscheiden begründet keinerlei Forderungen gegenüber dem Zweckverband.

§ 7 Geschäftsführung — Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen ohne nachhaltige Ausrichtung auf die Erzielung von Gewinn.

(3) Die Verbandsglieder entrichten einen Grundbeitrag nach Anteilen wie folgt:

Landkr. Groß-Gerau 47 Anteile zu DM 5000,— = 235 000,— DM die Gemeinden

Rüsselsheim	9 Anteile zu DM 5000,— =	45 000,— DM
Groß-Gerau	8 Anteile zu DM 5000,— =	40 000,— DM
Trebur	5 Anteile zu DM 5000,— =	25 000,— DM
Astheim	2 Anteile zu DM 5000,— =	10 000,— DM
Büttelborn	2 Anteile zu DM 5000,— =	10 000,— DM
Bauschheim	1 Anteil zu DM 5000,— =	5 000,— DM
usw.		

(4) Reichen die Einnahmen aus dem Verkehrsbetrieb und dem Vermögen nicht aus, um alle notwendigen Ausgaben eines Geschäftsjahres zu decken, so sind zum Ausgleich zunächst die Grundbeiträge heranzuziehen. Sind die Grundbeiträge entrichtet und bleiben alsdann noch ungedeckte Ausgaben, so ist für das betreffende Geschäftsjahr zum Ausgleich eine Umlage mit sofortiger Fälligkeit festzusetzen, die im Verhältnis des Grundbeitrags auf die Verbandsglieder umzulegen ist. Auf die Umlage können durch den Verbandsausschuß während des Geschäftsjahres Vorauszahlungen festgesetzt werden, die mit der Festsetzung fällig werden. Die Beschlüsse über die Grundbeiträge und die Umlage bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Darlehen dürfen nur ausnahmsweise bei außerordentlichem Bedarf mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden.

(5) Die einzelnen Geschäftsjahre sind jeweils unverzüglich mit einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen, die der Verbandsvorstand ebenso unverzüglich dem Verbandsausschuß zur Beschlußfassung und zu seiner Entlastung vorzulegen hat.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch den Verbandsausschuß mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach ordnungsgemäßer Einberufung unter Angabe der

vorzunehmenden Änderungen beschlossen werden. Sie bedürfen der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde und treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, falls nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur durch den Verbandsausschuß mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn der Verbandsausschuß ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Hinweis auf den zu fassenden Beschluß über die Auflösung einberufen worden ist.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, dann sind gleichzeitig drei Liquidatoren zu bestellen, die die Abwicklung durchzuführen haben. Reicht das vorhandene Vermögen nicht aus, um alle Verbindlichkeiten zu begleichen, dann ist durch den Verbandsausschuß über eine Ausgleichsumlage zu beschließen, die mit sofortiger Fälligkeit auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis ihrer Grundbeiträge umzulegen ist. Verbleibt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ein Vermögen, dann wird dies auf die Verbandsglieder aufgeteilt, und zwar durch Beschluß des Verbandsausschusses, wobei außer den Grundbeiträgen auch das Verhältnis berücksichtigt werden soll, in welchem die Verbandsglieder etwa zur Verbandsumlage herangezogen worden sind.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Groß-Gerau.

Darmstadt, 8. 8. 1960

Der Regierungspräsident

I/1 — 3 u 02/01 — 32

St.Anz. 34/1960 S. 996

811

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Groß-Umstadt

Hiermit erteile ich zu der in der Mitgliederversammlung vom 4. 2. 1960 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Groß-Umstadt die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. V. mit dem Ergänzungsgesetz vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161). Darmstadt, 1. 8. 1960

Der Regierungspräsident

I/3 — 39 i 02/01

St.Anz. 34/1960 S. 998

812

Auflösung der Pferde- und Rindviehversicherung Garbenteich

Hiermit erteile ich zu der in der Mitgliederversammlung vom 9. 1. 1960 einstimmig beschlossenen Auflösung der Pferde- und Rindviehversicherung Garbenteich die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. der

2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. V. mit dem Ergänzungsgesetz vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161).

Darmstadt, 1. 8. 1960

Der Regierungspräsident

I/3 — 39 i 02/01

St.Anz. 34/1960 S. 998

813 WIESBADEN

Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Lohnausgleichskasse für Arbeitsausfälle in der Winterperiode in den Betrieben des Dachdeckerhandwerks. Gemeinnützige Einrichtung des Zentralverbandes des Dachdeckerhandwerks e. V. und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden“

Gemäß § 22 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 der Preußischen Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. 2. 1936 (GS S. 27) wird dem Verein

„Lohnausgleichskasse für Arbeitsausfälle in der Winterperiode in den Betrieben des Dachdeckerhandwerks. Gemeinnützige Einrichtung des Zentralverbandes des Dachdeckerhandwerks e. V. und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden“

mit dem Sitz in Wiesbaden die Rechtsfähigkeit verliehen. Gleichzeitig genehmige ich die Satzung vom 5. Juli 1960 mit der Auflage, daß in sie eine Bestimmung aufgenommen wird, nach der der Jahresabschluß des Vereins am Ende eines jeden Rechnungsjahres durch ein staatlich anerkanntes Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu überprüfen ist.

Wiesbaden, 28. 7. 1960

Der Regierungspräsident

I 11 Az. 25 d 04.03 Tgb. 257. 60

St.Anz. 34/1960 S. 998

814

Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Dillenburg.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. S. 722) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlaß des „Hubertustages“ wird in der Stadt Dillenburg am Sonntag, dem 6. 11. 1960, die Zeit von 13 bis 18 Uhr für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 8. 8. 1960

Der Regierungspräsident

III 1 a — Az. 73a 04/05/4 Tgb.-Nr. 858/60

St.Anz. 34/1960 S. 998

Buchbesprechungen

Das betriebliche Ruhegeld. Von Dr. M. L. Hilger, Heidelberg, 326 Seiten, DM 27,-. („Abhandlungen zum Arbeits- und Wirtschaftsrecht“ herausgegeben von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Heidelberg, in Gemeinschaft mit Professor Dr. Eduard Böttcher, Hamburg, und Professor Dr. Rolf Dietz, München, Band VIII) Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Rechtsfragen der betrieblichen Altersversorgung sind in den vergangenen Jahren vielfach erörtert worden. Anlaß bot die Notwendigkeit, das betriebliche Ruhegeld der Sozialreform anzupassen. Die Vorbehalte, mit denen Pensionszusagen versehen waren, mußten außerdem aus steuerlichen Gründen umformuliert werden. Einige Untersuchungen hierüber konnten im StAnz. besprochen werden. Nunmehr legt Frau Hilger als neuesten Band der von

Siebert begründeten Schriftenreihe) eine ausführliche, umfassende und systematisch geordnete dogmatische Gesamtdarstellung des Rechts des betrieblichen Ruhegeldes vor. Die o. g. aktuellen Einzelfragen sind je an gehöriger Stelle erörtert. Die Rechtsprechung — insbesondere des BAG — ist genau analysiert. Frau Hilger prüft Rechtsnatur (Schenkung, Fürsorge, Entgelt?) und Rechtsgrundlagen des Anspruchs auf Ruhegehalt (Vertrag; Gleichbehandlung; konkrete, autonome oder typische Ordnung; normatives Verhalten des Arbeitgebers; Fürsorgepflicht; Gesamtzusage?). Sie untersucht die Rechtsstellung, die sich aus der Anwartschaft ergibt. Sie prüft besonders eingehend, ob und welche Vorbehalte die Zusage enthalten kann, sowie deren Reichweite und Geltendmachung. Ferner werden andere Änderungs- und Aufhebungsmöglichkeiten, insbesondere der Einfluß kollektiver Änderungen, der

Zusage erörtert und die außerordentlichen Widerrufsrechte bei fehlendem Vorbehalt, nämlich Notlage, Wegfall der Geschäftsgrundlage und Pflichtverletzung des Pensionärs untersucht. In diesem Zusammenhang geht Frau Hilger jeweils zur näheren Begründung auf eine Fülle wichtiger Einzelfragen ein, die auch in anderen Zusammenhängen immer wieder auftauchen und daher von allgemeiner Bedeutung sind: Rechtfertigung, Funktionen und Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprinzips¹⁾; Bedingungslehre, Grundangabe im Widerruf; Solidarität und Gemeinschaft²⁾; Verhältnisse des Kollektivrechts zu Einzelrechtspositionen.

Dieses Buch ist eine bedeutsame wissenschaftliche Leistung, die „die wissenschaftliche Diskussion befruchten“ wird (Nikisch, RdA 60, 232, 233). Die Verfasserin gibt nicht nur eine klare, wohlgegliederte Darstellung aller Meinungen zu den einschlägigen Fragen samt eigener Stellungnahme, sie vermittelt auch neue Erkenntnisse. Ihre Antworten hat sie jeweils am Ende eines Kapitels zusammengefaßt. Damit dient sie nicht nur dem Praktiker, der schnell einen präzisen Leitsatz sucht und ihn hier findet, die Aufstellung prägnanter Thesen ist zugleich ein Instrument der Selbstkontrolle. Die ausführliche Gliederung, die eingestreuete Beispiele, die Herausarbeitung von Sachverhaltstypen und die Verzeichnisse helfen dem Praktiker, auf konkrete Fragen schnell Antwort zu finden.

Im Zentrum der Arbeit steht die Theorie der Gesamtzusage. Sie ist eine kollektivrechtliche einseitige Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers an die Belegschaft oder an eine Gruppe der Belegschaft. Die betriebliche Übung ist folglich eine durch schlüssiges Verhalten erklärte Gesamtzusage. Damit wird über das bisher Anerkannte hinausgegangen (S. 68), wenn auch in Anlehnung an bekannte Möglichkeiten des Zivilrechts (Auslobung usw. S. 68 f.) und des kollektiven Arbeitsrechts (S. 59). Vom anglo-amerikanischen unilateral contract unterscheidet sich die Gesamtzusage durch ihre sofortige Bindungswirkung sowie durch die Kollektivität des Adressaten. Ob die Bindung auf den Gedanken gestützt werden kann, „daß ein einseitiges Geschäft nur solange frei widerrufen werden kann, wie es noch nicht rechtsgestaltend gewirkt hat“ (S. 69), erscheint mir fraglich, weil ein solches Geschäft doch wohl erst dann rechtsgestaltend wirkt, wenn die Handlung erfüllt ist, für deren Vornahme die Leistung versprochen wurde³⁾. Ob man die Begründung einer Anwartschaft durch eine solche Erklärung bereits als Gestaltungswirkung mit Bindungsfolge ansehen kann, ist gerade die Frage. Die Folgerungen jedenfalls, die sich für die Verfasserin aus der Anerkennung der Gesamtzusage als neuer Rechtsfigur und Rechtsgrund des betrieblichen Ruhegeldes ergeben, sind bestechend klar und widerspruchsfrei. Sollte man näher hierauf eingehen, und wollte man die Fülle der in diesem Buch so glänzend verarbeiteten Gedanken auch nur referierend so würdigen, wie sie es verdienen, müßte man eine eigene Broschüre schreiben. So kann hier nur das Interesse an Frau Hilgers Habilitationsschrift geweckt werden.

Regierungsrat Dr. Reuss

- ¹⁾ 1959 S. 53 und 1960 S. 15; Heissmann, Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen, 1959 S. 1053; Heissmann, Die steuerliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung; 1959 S. 1204; Wilke, Betriebliche Versorgungsbeihilfen in der Praxis.
- ²⁾ Deren frühere Bände sind besprochen im StAnz. 1957 S. 1127, 1215 und 1326; 1958 S. 452, 1070 und 1408 sowie 1959 S. 1204.
- ³⁾ Die „Kürzung vorbehaltlos zugesagter Altersrenten mit Rücksicht auf die Rentenreform“ ist auf S. 294 ff. dargestellt. Die BFH-Rechtsprechung ist — meist recht kritisch — erwähnt auf S. 21 Anm. 2, 22 Anm. 6, 107 Anm. 2, 109 Anm. 7, 114, 140 Anm. 10, 157 Anm. 8, 160, 212 Anm. 4.
- ⁴⁾ Zusammenge stellt in AP zu § 242 BGB — Ruhegehalt.
- ⁵⁾ S. 39, 76 ff., 136 f., 276. Vergl. dazu die Besprechung von Frey AuR 60, 150.
- ⁶⁾ S. 44, 78, 85, 193 ff., 210 ff., 263 f. Vergl. Frey, die **)
- ⁷⁾ Butcher's Advocate Co. v. Berkof, 1910, 158 N. Y. Supp. 160, 94 Misc. 299.
- ⁸⁾ Gemeinschaft als anspruchsvornichtendes Element bei der Schadenshaftung von Arbeitnehmern untereinander, AuR 59, 193; Clauss, NJW 59, 1408; vgl. ferner: Mühl, NJW 60, 1133; Böhmner, MDR 59, 904; VersR 60, 104; NJW 60, 757, 59, 1713; BGH JZ 60, 88

Rechtsschutz im Bauplanungsrecht, Gesetz — Verbindliche Planung — Nachbarrechte von Dr. Winfried Brohm, 1959, 103 S. Res-publica-Beträge zum öffentlichen Recht. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Forsthoef, Heidelberg, Band 3, kart. DM 9,—. Verlag W. Kohlhammer Stuttgart.

Wie im StAnz. 1960 S. 681 beschrieben, befaßte sich das zweite Heft der Schriftenreihe res publica mit der Abgrenzung von Rechtssatz und Verwaltungsakt im Hinblick auf neuartige Formen von Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaftslenkung. Der Frage kommt vor allem deshalb praktische Bedeutung zu, weil von dieser Abgrenzung der Rechtsschutz Betroffener abhängt. Im dritten Heft dieser Schriftenreihe untersucht Brohm Parallelfragen aus dem Bauplanungsrecht, so daß beide Hefte einander ergänzen. Jüngst hat Ernst¹⁾ betont, wie wichtig der Plan, seine Rechtsnatur und der Rechtsschutz gerade im Baurecht sind. Hier gibt es neben — in der Regel unverbindlichen — allgemeinen Programmen rechtlich verschiedenen geregelte Pläne verschiedener Stufen mit verschiedener Rechtsnatur und unterschiedlicher starker Verbindlichkeit. Die Rechtsgrundlagen und Formen der Baupläne schildert der Verfasser einleitend (S. 18 ff.). Für Rechtsschutzfragen sind obendrein Besonderheiten des Nachbarrechts zu beachten. Bau- und Nachbarrecht sind weithin Landesrecht²⁾, wodurch sich weitere Eigenheiten ergeben können. Die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehenden Probleme sind auch nicht durch das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) abschließend geregelt. §§ 10, 16 sprechen ebenso wie die Vorschriften über die Art der Veröffentlichung der Pläne (§§ 2 VI, 6 VI, 12, 16 II) für den Rechtschutzcharakter dieser Pläne (vgl. § 2 IX). Eine besondere Vorschrift für den Rechtsweg findet man nur für die Entschädigung (§ 157 D).

Brohm meint, für die rechtliche Qualifizierung einer Maßnahme als Statuierung eines Rechtssatzes oder Erlaß eines Verwaltungsaktes komme es nur auf deren Inhalt an (S. 32, 35, 43). Daher seien unerheblich:

- a) Die Form, in der die Maßnahme ergeht (S. 34, 37 ff.). Sie könne nur für die Art des Rechtsschutzes bedeutsam werden insoweit als durch eine bestimmte Form der Maßnahme der Rechtsschutz gegen sie nicht verkürzt werden dürfe³⁾. Ist z. B. eine Maßnahme in Verordnungsform ergangen, gibt es die Normenkontrolle. Ist die Maßnahme inhaltlich ein Verwaltungsakt, kann

auch Anfechtungsklage erhoben werden. Kommt es auf die Form nicht an, so muß es auch unerheblich sein, wie der Gesetzgeber selbst diese Maßnahmen direkt oder indirekt qualifiziert und welches Verfahren er für den Erlaß der Maßnahme in der Ermächtigungsnorm bestimmt. Beides ist nur Indiz (S. 36 ff.).

- b) Die Fehlerhaftigkeit der Maßnahme (S. 34 ff.). Stimmen Form und Inhalt nicht überein oder ist die Maßnahme sonstige formell oder materiell fehlerhaft, so ist sie anfechtbar, ihre Rechtsnatur wird nicht berührt.
- c) Das Rechtsschutzbedürfnis (S. 35). Damit entgeht der Verfasser der Zwickmühle eines möglichen Dilemmas und wendet sich gegen das Bundesverwaltungsgericht. Ist der Begriff „Verwaltungsakt“ eine Zweckerschöpfung, wie die herrschende Meinung lehrt, so hängt sein Inhalt davon ab, ob ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. Das kann aber erst geprüft werden, nachdem festgestellt ist, daß ein Verwaltungsakt vorliegt. Der Verfasser (S. 56 ff.) stellt insbesondere darauf ab, daß „die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses im einzelnen Fall verschieden zu beantworten sein kann“ (S. 57), so daß die gleiche Maßnahme je nach dem Einzelfall mal Rechtssatz mal Verwaltungsakt sei. Demgegenüber wird man jedoch sagen müssen, daß es in diesem Zusammenhang auf die typische Interessenlage ankommt. Ob ein Rechtsschutzinteresse gegenüber einer bestimmten Art von Verwaltungsmaßnahme anzuerkennen ist, läßt sich einheitlich sagen. Auf S. 73 und 75 stellt der Verfasser denn auch selbst darauf ab, unter welchen Verhältnissen dem Betroffenen Rechtsschutz gegen den Bebauungsplan wegen Notwendigkeit und Interesses an Rechtsschutz zu gewähren sei. Mir scheint daher dieses allgemein-typische Rechtsschutzinteresse ein wesentliches Indiz — wie Form und Verfahren — für die Rechtsnatur eines Aktes der Verwaltung zu sein, wenn zu prüfen ist, ob Anfechtungsklage zulässig ist. Die entscheidende — auch vom Verfasser zugrunde gelegte (S. 75) — Frage lautet dann: Hat sich bei einem Akt der Verwaltung dieser Art typischer Weise der Eingriff in rechtlich geschützte Interessen des Betroffenen so konkretisiert, aktualisiert und verdichtet, daß gegen ihn wie gegen einen Verwaltungsakt Rechtsschutz zu gewähren ist?
- d) Der Umstand, ob der Akt die Anwendbarkeit einer Norm erst auslöst (S. 53).

Nach Brohm kann von einer Norm vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn der Akt generell ist, sich also an eine unbestimmte Zahl von Adressaten richtet (S. 45), und wenn der Kreis der Betroffenen zur Zeit des Erlasses des Aktes noch offen ist⁴⁾, seine spätere nochmalige Konkretisierung also jederzeit möglich ist (S. 48). Man kann hier von einer modifizierten „intentionalen“ Abstraktheit sprechen (S. 33, 44; 48 f., 58). Entscheidend sei, ob der Akt auf einen konkreten Einzelzweck abstellt oder sich „als Teil der über den Einzelzweck erhabenen Rechtsordnung erweist“ (S. 49). In eingehenden Ausführungen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan als „Vollzugsnorm“ zu qualifizieren (S. 61). Der Bebauungsplan ist generell, intentionell-abstrakt und konkret-ortsbezogen.

Daß der Bebauungsplan — und gleich ihm viele andere Maßnahmen der Verwaltung⁵⁾ — eine komplementäre Rechtsnatur besitzt, beruht auf der Notwendigkeit des modernen Staates, konkrete Lenkungsaufgaben in genereller Form zu bewältigen (S. 63 ff.). Nach der Sozialstaatsklausel ist diese Erweiterung der Staatstätigkeit gestattet (S. 66ff.). Dabei trat neben die generell-abstrakte Regel (= klassische Norm) und den individuell-konkreten Akt (= Verwaltungsakt) die generell-konkrete Maßnahme in Form des Gesetzes oder des Beschlusses usw., die in die klassische Formenlehre nicht einzupassen war.

Im zweiten Teil seiner Arbeit unterscheidet der Verfasser zwischen Norm und Vollzug. Fällt der Vollzug rechtlich mit der Planfeststellung zusammen, ist die Anfechtungsklage zulässig. Die Gültigkeit des Normenbestandes ist incidenter zu prüfen (S. 73 f.). Für den Fall, daß Planfeststellung und Vollzugsakt zeitlich auseinanderfallen (S. 75), prüft Verfasser die Möglichkeit von Feststellungsklage (S. 76 ff.), Normenkontrolle (S. 76) und Unterlassungsklage (S. 79 ff.). Er entwickelt sehr beachtliche Gedanken für die Zulässigkeit einer „Vollzugsunterlassungsklage“ (S. 84). Die Ausführungen sind durch die Verwaltungsgerichtsordnung nicht überholt⁶⁾. Fraglich ist nur⁷⁾, ob der Landesgesetzgeber jetzt noch den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz auf solche Akte der Verwaltung ausdehnen kann, die keine Verwaltungsakte sind (S. 39 Anm. 84; 40 Anm. 90; 41 f.). Nach § 42 II VwGO kann er jedenfalls die Klagebefugnis erweitern (Ule, S. 107 f.). Mit Recht meint der Verfasser, seiner Vollzugsunterlassungsklage liege ein konkreter Streit zugrunde (S. 85), sie verletze den Grundsatz der Gewaltenteilung nicht (S. 85) und sei nicht schon deshalb unzulässig, weil der Verwaltungsprozess nur kassatorisch sei (S. 86). Bei dieser Klage scheint mir jedoch die zur Zulässigkeit notwendige Aktualität des Streites zu fehlen, solange der Vollzug noch nicht im einzelnen klar zutage liegt.

„Anhangsweise“ (S. 99) untersucht der Verfasser die Klagemöglichkeiten des Nachbarn nach öffentlichem Baurecht (S. 91 ff.).

Die sehr inhaltsreiche Arbeit entwickelt eine Fülle neuer Gedanken, die eingehender Erwägung wert sind⁸⁾ und die zu einer fruchtbaren Entwicklung des Verwaltungsrechts beitragen.

Regierungsrat Dr. Reuss

¹⁾ Ernst, Der Plan im Verwaltungsrecht, DVBl. 60, 344; vgl. auch das zweite Thema der Staatsrechtslehrtagung 1959 (AöR 85, 85 90 ff.; JZ 59, 782, 783 f.; DOV 59, 853, 854, 855 ff.)

²⁾ BVerfGE 3, 407; vgl. S. 20 ff.

³⁾ S. 35 f.; vgl. Menger, VArch 50, 283 (1959)

⁴⁾ Vgl. neuestens VG Stuttgart BB 60, 646 betr. Festsetzung des Ortsmittelpunktes im Güternahverkehr

⁵⁾ Anm. 4; Neumann, Wirtschaftslenkende Verwaltung; HessVGH vom 27. 4. 1960 (OS II 40/60) betr. Auflösung der Gemeindefreiheit von Grundstücken (vgl. schon E 5 VGH 6, 87)

⁶⁾ Sieveking, MDR 60, 177, 179 Anm. 18; Ule, Verwaltungsprozessrecht 1960 S. 84; Ule, VwGO S. 95; Klinger, Anm. A. 6. zu § 42 VwGO; Eyermann-Froehler, Nr. 23 ff. zu § 42 VwGO

⁷⁾ Stiefel, Zum Fortbestand der Verwaltungsrechtsbehelfe in den Ländern, DOV 60, 19

⁸⁾ HessVGH vom 27. 4. 1960 (OS II 40/60, S. 12) hat sich bereits auf ihn berufen

Veröffentlichungen

2326

Baulandumlegung in der Gemeinde Lengens, Flur 2, „Am Pfarracker“

Auf Grund des § 29 des Hess. Aufbaugesetzes (HAG) vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld hat am 4. April 1959 für das Baugebiet der Gemeinde Lengens „Am Pfarracker“ die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß §§ 25 ff HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan Nr. 1 — Teilgebiet I — und in dem Umlegungsplan Nr. 1 — Teilgebiet II — grün umrandet und hat die Lagebezeichnung „Am Pfarracker“.

Der vorgenannte Umlegungsplan mit den Teilgebieten I und II sowie die dazugehörigen Verzeichnisse liegen in der Zeit vom 22. August bis einschl. 5. Sept. 1960 während der Dienststunden im Bürgermeisteramt in Lengens für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Beteiligte, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden aufgefordert, diese Rechte bis spätestens 19. September 1960 bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld — anzumelden. Außerdem werden die gemäß § 28 des Hess. Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) gebeten, ihre Wünsche ebenfalls bis einschließlich 19. September 1960 schriftlich unter Angabe der Gründe bei der vorgenannten Umlegungsbehörde vorzubringen.

Gemäß § 33 (1) HAG findet mit den Beteiligten, die hiermit öffentlich geladen werden, ein Planwunschtermin am Mittwoch, dem 28. September 1960, in der Schule (Sitzungssaal) in Lengens statt, und zwar für Umlegungsplan Nr. 1 — Teilgebiet I — um 9 Uhr und für Umlegungsplan Nr. 1 — Teilgebiet II — um 11.30 Uhr.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Bad Hersfeld, 4. 8. 1960

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Hersfeld
als Umlegungsbehörde**

2327

Baulandumlegung in der Gemeinde Borsdorf für das Gebiet „Grasweg“

Nachdem der Umlegungsplan für das oben angeführte Gebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 — GVBl. Seite 139 — am Freitag, dem 16. Sept. 1960 — vormittags 8.30 Uhr — auf der Bürgermeisterei in Borsdorf statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 8. 8. 1960

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Büdingen
als Umlegungsbehörde**

2328

Baulandumlegung in der Gemarkung Haiger (Kälberwiese)

Gemäß den §§ 26 und 27 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen hat der Kreistag des Dillkreises in seiner Sitzung vom 19. 1. 1959 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Haiger, Flur 47, Flurstück Nr. 220/38, 221/39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 57/1, 59/2, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 222/76, 223/77, 224/78, 227/79, 228/80, 231/81, 237/100, 238/101, 239/102, 240/103, 241/104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114/1, 114/2, 114/3, 114/4, 114/5, 282/15, 115/2, 243/116, 244/117, 245/118, 246/119, 247/120, 248/121, 249/122, 250/123, 265/134, 283/134, 134/2, 139/2, 140/2, Lage: Kälberwiese, beschlossen und eingeleitet.

1. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan durch Umrandung mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

2. Die betroffenen Flurstücke der Flur 47 sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.

3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 23. 8. 60 bis 5. 9. 60 beim Katasteramt Dillenburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.

4. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Dillenburg, 2. 8. 1960

**Der Kreisausschuß des Dillkreises
als Umlegungsbehörde**

2329

**Einleitung des Umlegungsverfahrens
für das Gebiet zwischen Hessenstraße/
Nahrungsberg/Am alten Feld und der
Gail'schen Sandgrube (Umlegungsver-
fahren Nahrungsberg)**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10.

1948 — GVBl. Nr. 25 S. 139 ff — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen hat am 26. Januar 1960 beschlossen, für das Gebiet zwischen Hessenstraße/Nahrungsberg/Am alten Feld und der Gail'schen Sandgrube ein Umlegungsverfahren durchzuführen. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen und hat die Bezeichnung „Umlegungsgebiet Nahrungsberg“

Die Freilegungspflicht ist für alle Grundstücke des gesamten Umlegungsgebietes einheitlich auf 15,0% der eingeworfenen Flächen festgesetzt worden. Die auf die Hessenstraße aufstoßenden Grundstücke Flur 4, Nr. 93—97/1, werden zur besseren Nutzung einbezogen, von der Freilegungspflicht jedoch freigestellt.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nahrungsberg wird auf dem Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9, Zimmer 6, zwei Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. September 1960, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:
1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke; 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken; 3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind; 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Gießen, 2. 8. 1960

**Der Magistrat der Stadt
Gießen als
Umlegungsbehörde**

Gerichtsangelegenheiten

2330

Zulassung als Rechtsbeistand. 371 Eb — 926: Herr Felix Aschendorf in Wiesbaden. Rheinstr. 15, ist von mir heute als Rechtsbeistand für Wiesbaden zugelassen worden. Gleichzeitig wurde ihm das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht Wiesbaden gestattet.

Wiesbaden, 8. 8. 1960

Der Landesgerichtspräsident

2331 Aufgebote

3 F 1/60: Die Ehefrau des Arbeiters Florian Dotzauer, Elisabeth geb. Wacker in Bischoffen, Kreis Biedenkopf, Günteröder Straße, — vertreten durch Rechtsanwalt Otto W. Schneider in Gladenbach — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks Flur 7, Nr. 47, Gartenland (Hack) in der Waid, 0,40 Ar, der Gemarkung Bischoffen beantragt. Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 31, Blatt 1204, eingetragenen bisherigen Eigentümer des Grundstücks, Georg Debus 2. und Frau Elisabeth geb. Hofmann in Bischoffen, sind am 14. 1. 1916 bzw. 16. 3. 1902 verstorben.

Es ergeht an etwaige Berechtigte die Aufforderung, spätestens in dem auf den 24. November 1960, um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin Rechte an dem Grundstück anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Gladenbach, 3. 8. 1960 **Amtsgericht**

2332

3 F 3/60 — 5. Juli 1960 — **Aufgebot:** Frau Sieglinde Kugehl in Rosenheim/Obb., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alex Matsche in Frankfurt (Main), hat das Aufgebot und die Kraftloserklärung des über die im Grundbuch von Hochstadt Band 36 Blatt 1491 in Abt. III unter lfd. Nr. 5 eingetragene Hypothek von DM 1000,— ausgestellten Hypothekenbriefes Hessen Gruppe 1 Nr. 049942 als Gläubigerin dieser Hypothek beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. November 1960 um 9,00 Uhr vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt werden wird.

Amtsgericht Hanau (Main)

2333

3 F 1/60 — Verkündet am 13. 7. 1960 — **Ausschlußurteil:** Im Namen des Volkes. In der Aufgebotsache 1. der Ehefrau Margo Stapelfeldt, geb. Büttenklepper, Hanau, Eugen-Kaiser-Str. 9, 2. der Witwe Nadja Schmidt, geb. Büttenklepper, Hanau, Dürrestr. 6, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eberhard, Hanau, hat das Amtsgericht in Hanau durch den Amtsgerichtsrat Boos für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Hanau Blatt 3757 in Abt. III Nr. 4 für Herrn Louis Büttenklepper eingetragene, auf DM 250,— umgestellte Hypothek von GM 2500,— wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Amtsgericht Hanau (Main), Abt. 3

2334

7 F 10/60: Die Ehefrau Therese Mann, geb. Gockel, Mardorf Nr. 155, Kreis Marburg/Lahn, hat das Aufgebot der im Grundbuch von Mardorf, Band 32, Blatt Nr. 1185, eingetragenen Eigentümers des Grundstücks, Flur 14, Flurstück 96, Hof- und Gebäudelfläche, Obertor, Haus Nummer 53 1/2, 0,56 Ar, der ledigen Luise Ben-

ner in Mardorf gemäß § 927 BGB beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin sowie ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. November 1960, um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain, Bezirk Kassel, 2. 8. 1960

Amtsgericht

2335

2 F 7/59 — 8. Aug. 1960: Herr Georg Löw, Schneidhain/Ts., Untere Kirchgasse Nr. 1, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Schneidhain, Blatt Nr. 163 in Abt. III unter lfd. Nr. 6 zugunsten des Kaufmanns F. J. Weck, Zürich/Schweiz, eingetragene Darlehnsforderung in Höhe von ursprünglich DM 2100,— aufgewertet im Jahre 1925 auf GM 525,—, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 8. Februar 1961, um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 104, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Amtsgericht Königstein/Ts.

2336

F 10/60 — **Aufgebot:** Die Eheleute Schmied Daniel Vockenberg und Erna geborene Nölke, beide wohnhaft in Bauhaus, Nr. 15, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fritz Schröder in Sontra haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Bauhaus Band I Blatt 14 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Trothenwald, Flur 2, Flurstück 63/13, Wiese, Gebranntes = 13,39 Ar beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, nämlich Bergmann Ludwig Schröder und dessen Ehefrau Anna, Barbara geborene Ratz zu Vorwerk Triesch jetzt Bauhaus — zu je 1/2 — oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Oktober 1960 um 10,00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg a. d. Fulda, 4. 8. 1960

Amtsgericht

2337**Güterrechtregister**

GR 156 — 10. August 1960: Die Eheleute Hilfsfeuerwerker Willy Heil und Ingeborg Martha, geb. Hempel, beide in Gundernhausen haben durch Vertrag vom 24. Juni 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

2338

GR 1048 — 19. 7. 60: Adolf Hans Hermann Wighart, Textilkaufmann in Fulda und Brigitte, geborene Kömpel.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

2339**Neueintragung:**

GR 205: Konrad Lotz, Schreiner in Großenhausen und Anneliese Geb. Palm.

Der Ehemann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Gelnhausen, 25. 7. 1960 **Amtsgericht**

2340**Vereinsregister****Neueintragung**

VR 101: Verkehrs- und Verschönerungsverein Bieber im Spessart eingetragener Verein, Sitz: Bieber, Kreis Gelnhausen.

Gelnhausen, 28. 7. 1960 **Amtsgericht**

2341

5 VR 219 — 5. 8. 60: Lesebühne Fulda e. V., Fulda.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

2342**Neueintragung**

6 VR 304 — 26. Juli 1960: Pensions- und Unterstützungskasse der Firma Hessische Tapetenfabrik GmbH Marburg Lahn e. V.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2343**Löschung**

VR 3: Rinderbesamungsverein Naumburg e. V. 8. 8. 1960: Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 1960 aufgelöst. Liquidatoren sind Landwirt Wilhelm Rudolph, Heimarshausen; Landwirt Wilhelm Kühne, Geismar; Landwirt Karl Voß, Böhne; Gutspächter Willi Wendt, Elberberg; Dr. Paul Gaßmann, Naumburg; Geschäftsführer Heinrich Büscher, Bründerssen; Landwirt Franz Böhne, Naumburg.

Amtsgericht Wolfhagen, Zweigstelle Naumburg (Bez. Kassel)

2344**Neueintragung**

VR 163: — 5. 8. 1960: Schützenverein Hubertus Oberbrechen. Sitz: Oberbrechen.

Amtsgericht Limburg

2345**Neueintragung**

VR 164 — 5. 8. 1960: Überparteiliche Bürgergemeinschaft Limburg/Lahn. Sitz: Limburg.

Amtsgericht Limburg

2346**Neueintragung**

In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 27 folgendes eingetragen worden: Obst- und Gartenbauverein Gedern in Gedern.

Ortenberg (Oberhessen), 11. 8. 1960

Amtsgericht

2347**Vergleiche — Konkurse**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Arthur Erich Lippert, Darmstadt, Kirchweg 21, soll die **Schlußverteilung** erfolgen. Es stehen 5876,23 DM zur

Verfügung, aus denen 10 218,02 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlussfrist des § 152, sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 12. 8. 1960

Der Konkursverwalter: Dr. Mittelstädt,
Rechtsanwalt

2348

6 N 50/59: Betr. Konkursverfahren über das Vermögen des Arthur Erich Lippert in Darmstadt.

Beschluß

1. Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. 2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 1073,39, seine Auslagen auf DM 39,— festgesetzt. 3. Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, den 12. September 1960, vormittags 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Mathildenpl. 12, I. Stck., Zimmer 510, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters; c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis; d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

Darmstadt, 8. 8. 1960

Amtsgericht — Abt. 6

2349

81 N 111/49: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Direktors Heinrich Lepzin, Frankfurt am Main, Unterweg 17, wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 10. 8. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

2350

Beschluß

81 VN 19/59: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Lanquillon, Dörnigheim, Kreis Hanau, Bahnhofstraße 20, Inhaber eines Einzelhandelsbekleidungs-geschäfts in Frankfurt am Main, Neue Kräme 33, und eines Zweiggeschäfts in Dörnigheim, Bahnhofstraße 17, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 27. 11. 1959 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt/Main, 8. 8. 1960

Amtsgericht — Abt. 81

2351

5 N 12/58. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert Proppe, Nürnberg, Sigmundstraße 40, Geschäftsinhaber der im Handelsregister Abt. A — 5 HRA 797 — eingetragenen Firma „Gerhard Wiegand Inh. Albert Proppe“ in Fulda, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der

Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf den 29. September 1960, um 10 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 18, anberaunt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 12. 8. 1960

Amtsgericht, Abt. 5

2352

Beschluß

2 VN 1/60. In dem Vergleichsverfahren des Leodegar Goebel, Gustavsburg, Darmstädter Straße 85, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag nicht den Erfordernissen des § 7 der Vergleichsordnung genügt und der Schuldner den Mangel auch nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist bis 25. 6. 1960 gemäß § 10 Vergleichsordnung beseitigt hat.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt (§§ 17 Ziff. 1, 19 Vergleichsordnung).

Groß-Gerau, 6. 7. 1960

Amtsgericht

2353

Beschluß

4 N 8/60 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns und Installationsmeisters Heinrich Appel in Gießen, Rödgener Straße 2, Alleinhaber der handelsrechtlich eingetragenen Firma Appel & Co., Inh.: Heinrich Appel, Gießen, Grünberger Straße 31 (Heizung- Sanitäre Installation-Ölfeuerungsanlagen), wird heute, am 2. August 1960 um 12,00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Steuerberater und Betriebswirt Dr. Eugen Magnus in Gießen, Roonstr. 6.

Konkursforderungen sind bis zum 13. September 1960 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 31. August 1960, 9,00 Uhr — und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. September 1960 um 9,00 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 101. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. September 1960 anzeigen.

Gießen, 2. 8. 1960

Amtsgericht

2354

Beschluß

4 VN 2/60: Der alleinige Inhaber der Firma Appel & Co. in Gießen, Herr Heinrich Appel, Gießen, Grünberger Straße 31,

hat den am 8. Juli 1960 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters Steuerberater und Betriebswirt Dr. Eugen Magnus, Gießen, Roonstr. 6, ist damit beendet.

Gießen, 2. 8. 1960

Amtsgericht

2355

50 N 24 59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Karl Böttger, Inhaber der nicht eingetragenen Damenmantelfabrik gleichen Namens, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 53, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 14. September 1960, um 13 Uhr bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Block A, Zimmer 96, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Dithmar in Kassel, ist auf 150 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 10,80 DM festgesetzt worden.

Kassel, 11. 8. 1960

Amtsgericht

2356

50 (17) N 44 54: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 22. 4. 1954 verstorbenen Kaufmanns Eckhard Erstmann, zuletzt wohnhaft in Kassel, Ahnatalstraße 121, Inhaber der eingetragenen Firma Georg Erstmann ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschlußmitglieder sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 24. August 1960 um 12 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Block A, Zimmer 96, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Dörge, Kassel, ist auf DM 1500,—, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf DM 139,73 festgesetzt worden.

Kassel, 27. 7. 1960

Amtsgericht

2357

Beschluß

2 N 8 59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Waltraud Kraft, Ladenbau, Inhaberin Frau Waltraud Kraft in Fischbach Ts., Kelheimer Straße 29, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 15. September 1960 um 11,00 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein Ts., Zimmer 103, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf DM 700,—, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf DM 156,18 festgesetzt.

Königstein (Ts.), 8. 8. 1960

Amtsgericht

2258

7 N 4/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Mündelein, Marburg/Lahn, Barfußertor 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Marburg/Lahn, 3. 8. 1960

Amtsgericht — Abt. 7

2259**Beschluß**

62 N 91/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermann Heinen KG in Wiesbaden, Weidenbornstraße 8, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schuppli, Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 247, bestimmt auf Montag, den 29. August 1960, um 10.30 Uhr.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Wiesbaden, 5. 8. 1960

Amtsgericht, Abt. 62

2360**Beschluß**

62 N 16/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bierverlegers Erich Lathe in Wiesbaden, Lorcher Straße Nr. 17, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 23. 7. 60 sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Termin vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 247, anberaumt auf Montag, den 8. September 1960 um 10,00 Uhr.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Wiesbaden, 4. 8. 1960

Amtsgericht, Abt. 62

2361

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Waltraut Krafft, Ladenbau, Kelheim/Ts., Fischbacher Straße 29, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 259,11 DM verfügbar, welche ausschließlich zur Verteilung an bevorrechtigte Gläubiger der Abteilung I Rang 1 gelangen, welche insgesamt 6971,57 DM zu beanspruchen haben.

Für nicht bevorrechtigte Gläubiger ist dafür keine Masse verfügbar. Das Schlußverzeichnis liegt beim Amtsgericht Königstein/Ts., Konkursabteilung, zur Einsicht aus.

Königstein (Ts.), 15. 8. 1960

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Otto**Zwangsversteigerungen**

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch

des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2362**Beschluß**

K 6/57: Die im Grundbuch von Niederwerbe, Band 7, Blatt 198, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 47/2, Bauplatz unter'm Hagen, 11,87 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 47/3, Hute, unterm Hagen, 1,28 Ar, sollen am 25. Oktober 1960, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Bad Wildungen, Laustraße 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1957, Tag des Versteigerungsvermerks, Fuhrunternehmer Helmut Reinhardt zu Niederwerbe.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf DM 28 000,—; Grundstück lfd. Nr. 2 auf DM 300,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 18. 5. 1960 Amtsgericht

2363

6 K 39/55 — **Aufgebot:** Der Kaufmann Willi Faber in Darmstadt, Akazienweg Nr. 39 hat als Eventualberechtigter nach § 126 ZVG das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der unbekannt Berechtigten aus dem im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 49, Blatt 2267 in Abteilung III, lfd. Nr. 2 eingetragenen Grundpfandrecht, wegen des im Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Amtsgericht Darmstadt — 6 K 39/55 — gegen Karl Spengler, Erbgemeinschaft Darmstadt im Teilungsplan vom 22. September 1958 zugeteilten Betrages von DM 585,85 beantragt.

Demgemäß werden nach § 140 ZVG die unbekannt Berechtigten aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin am Montag, dem 3. Oktober 1960 um 8,30 Uhr Zimmer Nr. 510 anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugeteilten Betrag erfolgen wird.

Darmstadt, 1. 8. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

2364**Beschluß**

6 K 25/60 u. 38/60: Das im Grundbuch von Waschenbach im Odw., Band 7, Blatt 264, eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 1, Fl. 1 Nr. 81/1, Hof- und Gebäudefläche im

Dorf, Haus Nr. 7, 7,36 Ar, Betrag der Schätzung: 15 540 DM, soll am Donnerstag, dem 6. Oktober 1960, vorm. 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Wilhelm Ehrhardt, Fabrikarbeiter, Waschenbach, b) dessen Ehefrau Lotte Ehrhardt geb. Schnellbacher daselbst zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 8. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

2365**Beschluß**

6 K 27/56: Die im Grundbuch von Wanfried, Band 55, Blatt 2032, eingetragenen, in der Gemarkung Wanfried gelegenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 112/6, Hofraum, Eschweger Str. 2, 1,41 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück Nr. 112/7, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 14,52 Ar; sollen am 9. November 1960, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Januar 1957 Tag des Versteigerungsvermerks, Fuhrunternehmer Theodor Wallstein in Wanfried, z. Z. wohnhaft in Frankfurt am Main NO 14, Bergerstr. 251. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 19. 2. 1957 auf insgesamt DM 117 982,50 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 29. 7. 1960

Amtsgericht

2366

84 K 31/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Niederrad, Band Nr. 45, Blatt 1724, auf den Namen der Ehefrau Maria Hambach, geb. Karl, in Frankfurt/Main eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 13, Flurstück Nr. 28, Hof- und Gebäudefläche, Goldsteinstraße 80, 2,12 Ar groß, am 12. Oktober 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. April 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, die obengenannte Mit-eigentümerin und Frau Anna Hambach, geb. Boch, in Frankfurt/Main-Niederrad, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 16 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 4. 8. 1960

Amtsgericht — Abt. 84

2367

5 K 9/60: Die im Grundbuch von Merkenbach/Dillkreis, Band 14, Blatt 496, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Merkenbach, Flur 8, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, 1,21 Ar;

Nr. 2, Gemarkung Merkenbach, Flur 8, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, 0,24 Ar; sollen am 10. Oktober 1960, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer Hilfsarbeiter Hermann Kring, Merkenbach/Dillkreis.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 5. 8. 1960

Amtsgericht

2368

5 K 5/60: Unter Aufhebung des auf den 29. August 1960, um 10 Uhr im hiesigen Gerichtsgebäude bestimmten Versteigerungstermins sollen A) die in Burg/Dillkreis belegenden, im Grundbuch von Burg, Band 5, Blatt 162, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 22, Flur 18, Flurstück 46, Acker, Am Harker, 11,88 Ar, Wert DM 1900,—; lfd. Nr. 23, Flur 20, Flurstück 50, Grünland (Obstb.), Auf dem Breiteberg, 7,42 Ar, Wert DM 420,—; lfd. Nr. 24, Flur Nr. 21, Flurstück 61, Gartenland, Am Berg, 1,73 Ar, Wert DM 200,—; lfd. Nr. 29 Flur 22, Flurstück 100, Gartenland Betzen, 1,11 Ar, Wert DM 222,—; lfd. Nr. 31, Flur Nr. 21, Flurstück 63/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 55, 3,51 Ar, Wert DM 20 000,—. B) das in Uckersdorf/Dillkreis belegene, im Grundbuch von Uckersdorf, Band 6, Blatt 235, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 3071, Grünland Fauleck, 9,43 Ar, Wert DM 150,—, am 3. Oktober 1960, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hier auf Antrag der Miterben Adolf Schmehl und Otto Knetsch in Burg, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin Johanna Schmehl in Burg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 4. 8. 1960

Amtsgericht

2369

51 K 45/59: Die im Grundbuch von Kassel, Band 110, Blatt 2233, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 911/142, Lieg.-B. Nr. 2074, Geb.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststraße 4, Größe: 6,23 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 1112/142, Lieg.-B. 2074, Geb.-B. Nr. 402, Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststraße 4, Größe: 38,31 Ar, und das im Grundbuch von Kassel, Band 245, Blatt 5930 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 1113/147, Lieg.-B. 6080, Hof- und Gebäudefläche, Hafestraße 38, Größe: 4,40 Ar, sollen am 5. Oktober 1960, um 8 Uhr im Gerichtsgebäude, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Speditour Georg Becker in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 8. 1960

Amtsgericht

2370

K 3/1960: Am 23. November 1960, 15 Uhr, werden im Amtsgericht Höchst/Odw. folgende in Fürstengrund/Odw. gelegene, dem Landwirt Phil. Schäfer und seiner Ehefrau Ada gehörigen Grundstücke versteigert werden: Flur 2, Nr. 1/1, Wald, Am Schulzenwald 100,19 Ar, Schätzwert (§ 74a ZVG) DM 9400,—; Flur 2, Nr. 7, Grünland, Wald, Unland, Am Schulzenwald, 18,60 Ar 2,36 Ar, 0,60 Ar, Schätzwert (§ 74a ZVG) DM 220,—; Flur 1, Nr. 284, Ackerland zwischen dem Ort und dem Schulzenwald, 11,13 Ar, Schätzwert (§ 74a ZVG) DM 220,—; Flur 1, Nr. 293, Ackerland, Wald, daselbst, 18,80 Ar, 1,26 Ar, Schätzwert (§ 74a ZVG) DM 400,—; Flur 1, Nr. 294, Ackerland, Unland, daselbst, 10,04 Ar, 1,96 Ar, Schätzwert (§ 74a ZVG) DM 220,—; Flur 1, Nr. 296, Ackerland, Wald, daselbst, 18,24 Ar, 6,10 Ar, Schätzwert (§ 74a ZVG) DM 360,—; Flur 1, Nr. 278/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, An der Ortsstraße Haus Nr. 11, 10,60 Ar, 6,78 Ar, Schätzwert (§ 74a ZVG) DM 17 880,—.

Für die Abgabe von Geboten ist Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Höchst/Odw., 2. 8. 1960

Amtsgericht

2371

Beschluß

K 4/60: Das Erbbaurecht an den im Grundbuch von Engenhahn Band 2 Blatt Nr. 60 eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 375, Gemarkung Engenhahn, Flur 3, Flurstück 15/2, Bauplatz Driescher in Foßeln, 23,95 Ar,

lfd. Nr. 376, Gemarkung Engenhahn, Flur 3, Flurstück 15/2, Bauplatz Driescher in Foßeln, 23,27 Ar, für die Dauer von 60 Jahren seit dem 1. Januar 1960, soll am 4. Oktober 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Berechtigter am 8. 6. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Architekt Alfred Klein, wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Westendstr. 62, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, Zustellungsvertreter: Rechtsanwalt Dittmann, Idstein im Taunus, Eigentümer der belasteten Grundstücke ist die Gemeinde Engenhahn. Zur Abgabe von Geboten im Einzel- und Gesamtausgebot ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes für den Untertaunuskreis, Bad Schwalbach, erforderlich.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 5000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 2. 8. 1960

Amtsgericht

2372

2 K 11/58: Das im Grundbuch von Mammolshain-Ts., Band 14, Blatt 521 eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Mammolshain, (Taunus), Flur 2, Flurstück Nr. 134/4, Lieg.-B. Nr. 704, Hof- und Gebäudefläche Schulstraße, Größe 4,64 Ar, soll am 19. Oktober 1960, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreiner Paul Beck, Mammolshain Ts.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 29 860,—. Zinsen sind bis zwei Wochen nach dem Termin zu berechnen und anzumelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Ts.), 9. 8. 1960

Amtsgericht

2373

Beschluß

K 5/60: Die im Grundbuch von Heisebeck Blatt 41, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heisebeck, Flur 10, Flurstück 85, beb. Hofr. auf dem Bracken Haus Nr. 13, 3,39 Ar, lfd. Nr. 5 Gemarkung Heisebeck, Flur 10, Flurstück 86, wie oben, 2,25 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Heisebeck, Flur 5, Flurstück 17 1, Acker, der Lichtenberg, 50,30 Ar,

sollen am 11. Oktober 1960 um 9.30 Uhr im Gasthaus Schlaf, auf dem Gerichtstag in Oedelsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks: Dieter Henne und Bernd Henne, beide aus Heisebeck je zur Hälfte.

Zur Abgabe von Geboten auf den Acker am Lichtenberg ist die Vorlage einer Bietgenehmigung durch das Landwirtschaftsamt in Hofeismar erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Karlshafen, 27. 7. 1960

Amtsgericht

2374

Beschluß

K 1/60: Die Hälfte des im Erbbau-Grundbuch von Gieselwerder, Band 47, Blatt 973, eingetragenen Erbbaurechts an dem unter Nr. 570 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs Band 37, Blatt 515 eingetragenen Grundstücks:

Gemarkung Gieselwerder, Flur 3, Flurstück 261/37, Lieg.-B. 1108, Hof- und Geb.-Fläche Hopfenberg Nr. 258, 9,25 Ar, (Dauer des Erbbaurechts 85 Jahre ab 23. Dez. 1954. Die Belastung und Veräußerung ist nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers möglich. Grundstückseigentümerin ist die Gemeinde Gieselwerder), soll am 4. Oktober 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, im Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter der Hälfte am 11. 7. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Rudolf Steingen, Gieselwerder.

Der Wert der Erbbaurechtshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Karlshafen, 27. 7. 1960

Amtsgericht

2375

51 K 44/60: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 13, Blatt 450 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Ochshausen, Flur 8, Flurstück 38, Lieg.-B. 439, Hof- u. Gebäudefläche, Waldauer Weg 12, Größe 9 Ar, soll am 12. Oktober 1960, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eugen-Rich-

ter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Wilhelm Kaiser in Lohfelden-O. bei Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 8. 1960 **Amtsgericht**

2376

51 (18) K 123/56: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 5, Blatt 105, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bettenhausen

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 425/49, Lieg.-B. 56, Geb.-B. 737, Hof- u. Gebäudefläche, Miramstraße 37, Größe 4,01 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 50, Lieg.-B. 56, Geb.-B. 737, Hof- u. Gebäudefläche, Miramstraße 37, Größe 0,49 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 51, Lieg.-B. 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 0,25 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 52, Lieg.-B. 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 1,34 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 3, Flurstück 53, Lieg.-B. Nr. 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 3,64 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 48, Lieg.-B. 56, Geb.-B. 737, Hof- u. Gebäudefläche, Miramstraße, Größe 1,04 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 422/42, Lieg.-B. Nr. 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 0,38

Ar; lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 424/47, Lieg.-B. 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 0,23 Ar, sollen am 12. Oktober 1960, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. November 1956, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Luise Charlotte Käthe Horchler, geb. Imgrund, in Kassel-Bettenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 8. 1960 **Amtsgericht**

2377

7 K 65/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach-Bieber, Band 79, Blatt 3248, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 7 Nr. 35/1, LB 571, Hof- und Gebäudefläche Wikinger Straße 47, 2,12 Ar, lfd. Nr. 2 Gemarkung Bieber, Flur 7, Nr. 35/5, LB Nr. 571, Hofraum Wikinger Straße, 0,17 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 17. 11. 1959, auf den Namen des Feintäschners Friedrich Hugo Knecht in Offenbach (Main)-Bieber eingetragenen Grundstücke am Freitag, dem 7. Oktober 1960, vorm. 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 49, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Grundstück lfd. Nr. 1: 22 000,00 DM, Grundstück, lfd. Nr. 2: 35,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 12. 8. 1960 **Amtsgericht, Abt. 7**

2378

Beschluß

3 K 1/60: Das im Grundbuch von Laubuseschbach, Band XVI, Blatt 585, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Laubuseschbach, Flur 7, Flurstück 369/1, Lieg.-B. 124, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 8, 5,79 Ar, soll am 5. Oktober 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Albert Bördner, Sohn des Bergmanns Friedrich Bördner zu Laubuseschbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 19 700,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 30. 7. 1960 **Amtsgericht**

2379

Der Jahresabschluß der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main für das Jahr 1959

liegt in den Geschäftsräumen der Städt. Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Str. 39, am Wertpapierschatler während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

Offenbach am Main, 5. 8. 1960

**Städtische Sparkasse Offenbach am Main
Der Vorstand**

2380

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher beantragt: 1. Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. — Gruppenvermögen — Köln 10, Habsburger Ring 2—12, Sparkassenbuch Nr. 04-19 101, lautend auf Reichsgruppe Industrie, Werklufschutz Bereichsstelle Hessen, Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 36, 2. Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. — Gruppenvermögen — Köln 10, Habsburger Ring 2—12, Sparkassenbuch Nr. 04-17 762, lautend auf Werklufschutzschule Hessen, Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 36, 3. Herr Franz Habermann, Rechtsanwalt, Vllshofen, Stadtplatz 28, Sparkassenbuch Nr. 04-50 347, lautend auf Herrn Alois Lehner.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt/Main, 8. 8. 1960

**Stadtsparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand**

2381

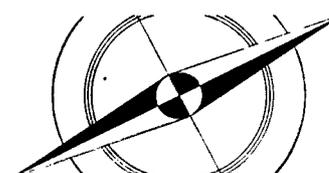
Für das Gemeindebauamt in Dörnigheim am Main wird zum baldmöglichsten Dienstantritt ein

Bauingenieur (HTL) Fachrichtung Hochbau

für vielseitigen Arbeitsbereich bei selbständiger Tätigkeit gesucht. Gefordert wird Schriftgewandtheit und Sicherheit in Bauberatung, eigener Bauausführung und -abrechnung. Vorherige Behördentätigkeit nicht Bedingung.

Die Vergütung erfolgt während der Probezeit von sechs Monaten nach Verg.-Gr. Va TOA, anschließend nach Verg.-Gr. IVa TOA. Auch Angebote von Hochbautechnikern werden entgegengenommen. Dörnigheim ist eine stark aufstrebende Wohnsitz- und Industriegemeinde (Ortsklasse A) mit 7000 Einwohnern im Städtedreieck Frankfurt—Offenbach—Hanau mit guten Bahn- und Busverbindungen zu diesen Städten.

Suchen Sie eine interessante Tätigkeit? Dann schreiben Sie uns. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 25. August 1960 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Dörnigheim am Main erbeten.



Orientierungspunkt für Marktchancen ist die Internationale Frankfurter Messe mit ihrem unvergleichlich vielseitigen Angebot der Konsum- und Gebrauchsgüterwirtschaft aus aller Welt. Hier erleben Sie am Modellfall durch Angebot und Nachfrage, welche Waren echte Marktchancen haben. In ihrem anregenden Handelsklima gewinnen Sie Kontakt mit wichtigen internationalen Geschäftspartnern.

Internationale Frankfurter Messe 28. Aug. - 1. Sept. 1960



Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 und 33 11 96. Postcheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9), Ruf 2 58 61. Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Auflage: 9800. Umfang: 32 Seiten.

2382 Öffentliche Ausschreibung

Darmstadt: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Dudenhofen im Zuge der Bundesstraße 45 (km 0,274 bis km 0,643 u. km 7,504 bis km 7,482) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
550 cbm Erdarbeiten
550 t Schotterunterbau
185 t Bitumenkies
2900 qm Asphaltbetondecke
400 qm Rinnenpflaster
Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. August 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 4,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45 — Ortsdurchfahrt Dudenhofen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. August 1960 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Straßenbauamt Darmstadt, Zimmer 206.

Eröffnung: Donnerstag, den 8. September 1960, 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.
Darmstadt, 10. 8. 1960 Hessisches Straßenbauamt

2383

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau der Ohebachbrücke im Zuge der Umgehungsstraße Frielendorf, Kreis Ziegenhain, B 254, (Bau-km 1,0 + 77) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Betongewölbe rund 7,20 x rund 5,10 m i. L. rund 32,00 m lang einschließlich Erd- und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. August 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 4,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 67 53 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ohebachbrücke bei Frielendorf, Kreis Ziegenhain“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 8. 1960 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrator (Zimmer 15). Eröffnung Dienstag, den 6. September 1960, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

Bad Hersfeld, 9. 8. 1960

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**HANS BUCHNA & SOHN**

Graphischer Betrieb || Herstellung von Druckplatten
Buch- u. Offsetdruck || Amtl. anerk. Formulare-Verlag

Wiesbaden, Fritz-Reuter-Straße 10 · Telefon 2 45 53 · 2 29 80

Scharfdruck

Übernimmt alle Druckarbeiten
in Buchdruck und Offsetdruck

Verlangen Sie bitte Vertreterbesuche oder Angebote

SCHARFES DRUCKEREIEN KG WETZLAR

Telefon 23 45 und 23 46 · Fernschreiber 3 048 885

Formulare
Prospekte
Plakate
Etiketten usw.



Zeichen- und Bürobedarf
Lichtpaus- und Kopieranlagen
Lichtpaus- und Kopierpapiere
Pausen · Kopien
Vervielfältigungen

Bad Nauheim, Hauptstr. 37
Fernruf 2225

v. Oertzen K.G., Frankfurt a. M.

Mainzer Landstr. 250 H · Tel. 3378 13 u. 3373 45

Maschinensetzerie · Teletype-Anlage
Kunststoff-Klischees · Matern-Werkstätten

**Gustav Sprey jr.**

Bürobedarf — Buchdruckerei

Seligenstadt/Hessen

Bahnstraße 50 · Telefon 347 u. 348

Spezialität: Durchschreibesätze mit und ohne Kohlepapier

BÜRO-BINZ K. G.

Bürobedarf für
Großverbraucher

Frankfurt a. Main

Am Dornbusch 1

Telefon 55 68 25 u. 59 21 81

**Sichtkarteien
Sichtregister**

Hugo Wagner & Söhne K.G., Wiesbaden

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL

Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorckstraße, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

Original MARKO-Orientierungstafeln

mit auswechselbaren Kunstharzbuchstaben
sind dekorativ, praktisch und preiswert.
Buchstaben, Zimmernummern u. Türschilder.

Gustav Proche, Friedberg/H., Jahnstr. 5

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 4 35 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäufen

**STEMPEL-LUH**

Wetzlar / Lahn
Fernsprecher 2405

GUMMISTEMPEL, Stempelkissen,
Schilder, Paginiermaschinen

Vergölst

AUTOREIFEN

Neugummierungswerke G. m. b. H.

BAD NAUHEIM · Telefon 23 45, 23 46, 23 47 · Fernschreiber 4-15511

2884

DILLENBURG: Für den Neubau einer Brücke über die Lahn in Buchenau, Kreis Biedenkopf, im Zuge der Landstr. II, Ordnung Nr. 2 Buchenau-Elmshausen sollen u. a. vergeben werden:

Neubau einer Lahnbrücke in Stahlbeton (Länge 45 m, Breite 12 m) Umbau der vorhandenen Lahnbrücke zu einer Notbrücke 110 lfd. m Spundwand herstellen

400 cbm Stampfbeton verschiedener Güte für Widerlager und Pfeiler

380 cbm Stahlbeton B 300 bzw. B 450 für Überbau
45 t Betonstahl II

Bauzeit: 115 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 8. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen DM 25,-, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheck-

konto Frankfurt am Main, Nr. 68 20 mit der Angabe: „Neubau der Lahnbrücke Buchenau“ zu überweisen oder dort einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 17. 8. 1960 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 7).

Eröffnung: Dillenburg, den 30. 8. 1960, 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 10. 8. 1960

Hessisches Straßenbauamt

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers

DM —,50 bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Das große, solide Möbelhaus in Frankfurt/M. (2 Min. vom Hauptbahnhof), bietet Ihnen zur zwanglosen Besichtigung täglich eine umfassende, ausgewählte, interessante

MÖBELSCHAU schönster, moderner Möbel

Von Fachkräften werden Sie freundlichst beraten

Niddastr. 45-49
hinter dem Schumanntheater
Ecke Moselstr. - Niddastr.

Niddastr. 45-49
hinter dem Schumanntheater
Ecke Moselstr. - Niddastr.

Niddastr. 45-49
hinter dem Schumanntheater
Ecke Moselstr. - Niddastr.

IHR FREUNDLICHER FACHBERATER
MÖBEL
Röder
IM HAUSE SEHNSWERTER MÖBEL

IHR FREUNDLICHER FACHBERATER
MÖBEL
Röder
IM HAUSE SEHNSWERTER MÖBEL

IHR FREUNDLICHER FACHBERATER
MÖBEL
Röder
IM HAUSE SEHNSWERTER MÖBEL

JUSTIZBEHÖRDEN
VERWALTUNGEN

beziehen

**Schnell- und
Hängehefter**

nach Vorschrift, in
Sonderanfertigung

von der

SÜRANO-DRUCK KG
J. SÜNNEKE

Buchdruckerei - Mappen- und Schnellhefterfabrik

Frankfurt a. M.
Gulflutstraße 293 **Ruf 331266**

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN
Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

HARTMANN & CIE.

Frankfurt/Main - Weserstraße 4 - Telefon 334263 - 334475

Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 5b
Telefon 4 81

Lassen Sie sich unverbindlich beraten von

WILLY DÜPERTHAL

Frankfurt/Main, Beethovenplatz 9, Ecke Schumannstr.
Telefon Nr. 77 29 08 / 77 18 61

Büromöbel in Stahl und Holz, Direktions- und Konferenzzimmer,
Tische und Stühle für Kantinen, Werkstatteinrichtungen, Regalanlagen in Stahl für Lager und Registratur

**Viel Geld sparen Sie, wenn Sie bei uns kaufen!!!
Der Weg zu uns lohnt sich immer!**

Kofferschreibmaschinen: Olympia, Olivetti, ABC, Triumph, Torpedo, Adler, Voss, Alpina u. a.

Büromaschinen jeder Art: Addier-, Saldiermaschinen, Diktiergeräte, Vervielfältiger u. a.

Eigener Kundendienst: Über 500 Maschinen immer am Lager

Vertragslieferant vieler Verbände und Genossenschaften.

Büromaschinen-Großetage WILHELM KRAMM
FRANKFURT AM MAIN

Liebfrauenberg 33-35 · Ruf: 2 49 43, 2 45 17, 2 45 79 · (Eingang Bleidenstr. 1)
Auf Wunsch verbindl. Vertreterbesuch · Diskrete billige Eigenfinanzierung

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

2385

AUTOBAHNAMT FRANKFURT/MAIN, Betr. Planfeststellung für die 1. Verbreiterung der Bundesautobahnstrecke Berlin—Basel, im Abschnitt Frankfurt/Main—Mannheim, zwischen km 503,3 — Kilometer 520,2; 2. Verbreiterung der Bundesautobahnstrecke Berlin—Basel, im Abschnitt Frankfurt/Main—Mannheim, zwischen km 520,2 — km 544,4.

Für die o. a. Bauvorhaben werden die Planfeststellungen nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903) — FStrG — durchgeführt.

Da das Autobahnamt Frankfurt/Main durch Kriegseinwirkung keine vollständigen Unterlagen über die die Autobahn auf o. g. Abschnitten kreuzenden Kabel bzw. Leitungen mehr besitzt, wird hiermit allen beteiligten bzw. betroffenen Versorgungsunternehmen, soweit sie nicht unmittelbar verständigt wurden, obengenanntes Bauvorhaben zur Kenntnis gebracht. Sachdienliche Hinweise zu dem Plan sind an den Reg.-Präsidenten in Darmstadt, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 16. 9. 1960, zu richten.

Die Planunterlagen für o. a. Bauvorhaben liegen in der Zeit vom 22. 8. 1960 bis 2. 9. 1960 im Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, Zimmer 125, zur Einsichtnahme aus.

Frankfurt/Main, 10. 8. 1960

Autobahnamt Frankfurt/M.

Sonderdrucke

sind erschienen bzw. erscheinen in Neuauflage:

Sonderdruck 33/59

„Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)“
Stückpreis DM —,40, bei Postversand DM —,50

Sonderdruck 43 A/59

„Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien)“
Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

Sonderdruck 22/60

„Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen“
Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54, unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

ING. GEORG TREUTLEIN

FACHINGENIEUR

Röntgen- und elektromed. Apparate · Arzt- und Krankenhausbedarf
Technischer Kundendienst für Röntgen-Elektromedizin und EKG

BAD NAUHEIM

Schwalheimer Str. 10 · Telefon 2392

URLAUBS-, GESELLSCHAFTS- UND PAUSCHAL-REISEN

Für Vereins-, Betriebs- und Schulfahrten stehen Omnibusse in den Sitzplatzgrößenordnungen von 25/35/40/50/61 zur Verfügung

ANDREAS BONIFER & SOHN OHG

Omnibus-Verkehrsunternehmen und Reisebüro

OFFENBACH/M.-BIEBER

Seligstädter Str. 127-137 / Fernr. *89041

FRANKFURT/M.

Töngesgasse 3 / Fernr. 25864



Gebr. Ruths

Inh. F. Blatt

Frankf./M. · Am alten See 23-27
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten
und Heime in sämtlichen Wasch- und
Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

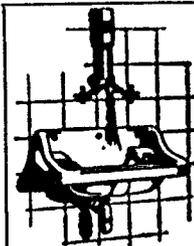
Elisabeth Tolle

Porzellan - Kristall - Fachgeschäft

Wiesbaden
Wilhelmstraße 60
Ecke Taunusstr. - Kureck
Wilhelmstraße 10
Kaiser-Friedrich-Platz 3-4
Bahnhofstraße 67
Ecke Goethestraße
Tel. 28369

SINGER die meistgekaufte Nähmaschine der Welt

Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte
SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus



„HUS“

Die bewährte Konstruktion der autom. Rapid Warmwasserspender wird geliefert für Anschlusswerte von 1 bis 18 kW. Er ist nicht nur geeignet f. d. Kleinverbrauch bei Zahnärzten, sondern auch für den laufenden Gebrauch von Bädern für Haushaltungen, Fabriken usw. Man wende sich unter Angabe von Stromart, Spannung und den Wasserleitungsverhältnissen an den Hersteller.

Hinkel & Sohn GmbH.
Frankfurt/M., Neue Mainzer Str. 14-16

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: 21886, 23584, 24094

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

teka - Spültische

aus garantiert rostfreiem Edelstahl,
preiswert, formschön, unverwüstlich!

THIELMANN & KLEIN · Dillenburg

Tapeten · Gardinen · Teppiche · Möbelstoffe Tapezierer-Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19

Fernruf *59535

FÄRBEREI
GEBR.

Röver

CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE

pflegt · reinigt · färbt

Filialen im gesamten
Rhein-Main-Gebiet

WERNER KOHN

vorm. Schulz-Röttcher & Co.

Großhandel in Glas, Porzellan, Großküchen-, Anstalts- und Gaststättenbedarf,
Hotelsilber, Bestecken, Küchenmaschinen, Elektrogeräten.

Werkvertretung u. Kundendienst: Palux-Kaffeemaschinen, -Espresso-Maschinen, -Fritüren

FRANKFURT AM MAIN · ZEIL 33 — 37 · TEL. SAMMEL-NR. 2 84 44
Lagereinfahrt und Parkplätze an der Rückfront, Albusstraße 20—32.

